

## Voranschlag der Hoheitsverwaltung 2023

# AMTSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Die Finanzverwaltung hat nach Gesprächen mit allen Referaten den Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung für 2023 erarbeitet und werden mit diesem Amtsvortrag den Kollegialorganen nachstehende Unterlagen zur Vorberatung und Beschlussfassung vorgelegt:

Der Voranschlagsentwurf der Hoheitsverwaltung 2023 beinhaltet die

- Gesamtzusammenstellung Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag mit allen Anlagen gemäß § 5 VRV 2015
- Änderungen zum Voranschlagsentwurf 2023
- Tarife, Abgaben und Gebühren mit Beschlussvorlagen und Verordnungen
- Ergänzende Richtlinien zur Budgetvollziehung
- Vorbericht zum Voranschlag 2023
- Verwaltungsgliederung
- Anordnungsberechtigungen der Bediensteten
- Anordnungsberechtigungen der Referenten
- Sammelnachweise und Deckungsringe
- Erläuterungen
- Investmentfondsvermögen
- Kontenrahmen der „Nicht voranschlagswirksame Gebarung“

Gemäß § 85 Absatz 1 des K-VStR 1998 hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Dienstpostenplan (Stellenplan) zu beschließen.

Der Voranschlag war auf Basis der VRV 2015 zu gestalten und enthält einen Ergebnisvoranschlag sowie einen Finanzierungsvoranschlag. Die Ergebnisse werden nachstehend dargestellt:

## 1. Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	262.165.800
und Aufwendungen von	€	266.907.100
vor,		
<b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>	€	-4.741.300
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	10.195.100
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	4.502.700
<b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€	951.100

## 2. Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt

### Operative Gebarung

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€	244.847.400
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€	247.147.700
womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b>	€	-2.300.300
gegeben ist		

### Investive Gebarung

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€	12.196.700
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€	48.741.100
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b>	€	-36.544.400

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von	€	-38.844.700
---	---	-------------

### Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€	28.197.600
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€	7.369.400
dies ergibt einen <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b>	€	20.828.200

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b>	€	-18.016.500
Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.		

Der Investitions- und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von

	€	47.779.200
--	---	------------

und werden diese wie folgt bedeckt

### Eigenmittel

Entnahme aus der Gebundenen Rücklage	€	8.062.400
Subventionen / Kapitaltransfers	€	7.567.500
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€	3.951.700

### Fremdmittel

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€	27.878.600
---	---	------------

Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden € 319.000

3. Das Investmentfondsvermögen weist laut Voranschlagsentwurf ein nominales Gesamtfondsvolumen per 31. Oktober 2022 vor Ausschüttung von € 38.308.805,64 aus.
4. Den Voranschlag samt allen Anlagen.
5. In den Erläuterungen wird auf die einzelnen Konten ausführlich Bezug genommen.
6. Von den Abteilungen werden in Abänderung der vom Gemeinderat der Stadt Villach beschlossenen Wertanpassungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 03.12.2021) nachstehende Anträge zur Änderungen von Tarifen, Gebühren- und Abgabenerhöhung eingebracht. Die Änderung gegenüber der grundsätzlichen beschlossenen Wertanpassung liegt darin, dass die jeweiligen Erhöhungen unter der tatsächlichen Inflationsrate für den Betrachtungszeitraum liegen.
  - 2/T – Tiefbau – Tarifordnung Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung der Tarife“
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Kurzparkzonenengebührenverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadt Villach
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindegewässerversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
  - 4/FS – Freizeit und Sport – Termine für Tarifanpassungen Freizeit und Sport
  - 4/FS – Freizeit und Sport – Tarifanpassungen Kulturzentrum Drobollach
  - 4/MA – Museum und Archiv – Tarif ab 2023  
Ausstellungskatalog „150 Jahre Stadtmuseum“  
Museum Ansichtskarten neu  
Museum Sonderbriefmarke „150 Jahre Stadtmuseum“  
Relief Ansichtskarten neu
  - 4/MA – Museum und Archiv – Tarif ab 2023 Turm Ansichtskarten neu
  - 4/MA – Museum und Archiv – Tarif-Wertanpassung Museum, Relief, Stadtpfarrturm ab Saison 2023 „Villacher Wertanpassungsrichtlinie“
  - GG5 – Betriebe und Unternehmen – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen ab 1.1.2023
  - 5/A – Abwasser – Indexierung Gebühren und Tarife Betrieb Abwasser per 1.1.2023
  - 5/F – Indexierung Tarife Abteilung Feuerwehr per 1.1.2023

Es ergeht daher der

### **Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Der Verordnung der Stadt Villach gemäß § 85 Abs. 1 Villacher Stadtrecht 1998, K-VStR 1998, LGBl. Nr.69/1998 idF. LGBl. Nr. 80/2020, zum Voranschlag für das Kalenderjahr

2023 als Finanzjahr (Voranschlagsverordnung 2023) wird wie folgt gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag und den Beilagen die Zustimmung erteilt:

1. **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt**

Das Budget des Ergebnishaushaltes sieht Erträge von	€	262.165.800
und Aufwendungen von	€	266.907.100
vor,		
<b>das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen beträgt somit</b>	€	-4.741.300
Nach Entnahmen von Rücklagen von	€	10.195.100
und Zuweisungen zu Rücklagen von	€	4.502.700
<b>beträgt das Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	€	951.100

2. **Finanzierungsvoranschlag Gesamthaushalt**

**Operative Gebarung**

die Einzahlungen der operativen Gebarung betragen	€	244.847.400
die Auszahlungen der operativen Gebarung belaufen sich auf	€	247.147.700
womit ein <b>Geldfluss der operativen Gebarung in der Höhe von</b>	€	-2.300.300
gegeben ist		

**Investive Gebarung**

die Einzahlungen der investiven Gebarung betragen	€	12.196.700
die Auszahlungen der investiven Gebarung belaufen sich auf	€	48.741.100
<b>dies ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von</b>	€	-36.544.400

Das Ergebnis der operativen Gebarung und das Ergebnis der investiven Gebarung ergibt einen <b>Nettofinanzierungssaldo</b> von	€	-38.844.700
---	---	-------------

**Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**

die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit betragen	€	28.197.600
die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit belaufen sich auf	€	7.369.400
dies ergibt einen <b>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit von</b>	€	20.828.200

unter Berücksichtigung des Nettofinanzierungssaldos ergibt sich ein

<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung von</b>	€	-18.016.500
Dieser Betrag entspricht der Eigenmittelfinanzierung des gesamten Haushaltes und damit der Veränderung der liquiden Mittel.		

Der Investitionsplan und Einzelprojektplan enthält Investitionen, sonstige Auszahlungen und Rücklagenzuführungen in der Höhe von	€	47.779.200
und werden diese wie folgt bedeckt		

**Eigenmittel**

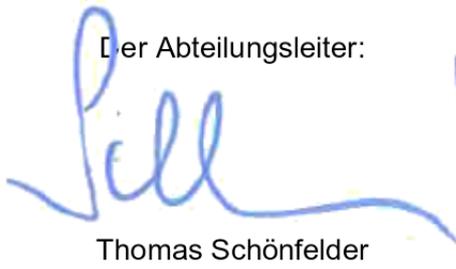
Entnahme aus der Gebundenen Rücklage	€	8.062.400
Subventionen / Kapitaltransfers	€	7.567.500
Verkaufserlöse, Investitionszuschüsse	€	3.951.700

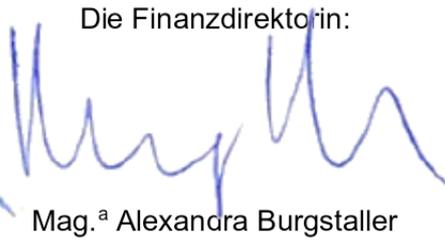
## **Fremdmittel**

Darlehensaufnahme (Schuldenart 1) – Hoheitsverwaltung	€	27.878.600
Darlehensaufnahme (Schuldenart 2) – überwälzbare Schulden	€	319.000

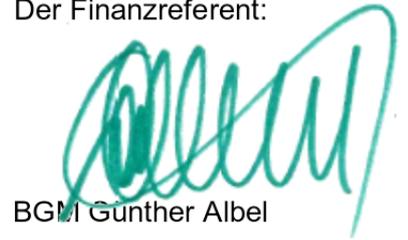
3. Dem Voranschlag als Zahlenwerk samt allen Anlagen.  
Der Voranschlag der Stadt Villach für das Kalenderjahr 2023 als Finanzjahr tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach in Kraft.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die erst in dieser Woche angekündigte weitere Bundesförderung im Rahmen des Gemeindeinvestitionsgesetzes KIG-2023 in Höhe von ca. EUR 3,95 Mio. derzeit noch nicht als Einnahme in den Investiven Haushalt 2023 bzw. den mittelfristigen Haushalt 2024 und 2025 aufgenommen werden konnte.
5. Ebenso wird zur Kenntnis genommen, dass die am 17.11.2022 bekanntgegebene zusätzliche Förderung des Bundes im Rahmen der Kommunalen Impfkampagne, die aller Voraussicht im Jahr 2023 an die Stadt fließen und zumindest mit EUR 400.000,00 ergebnisverbessernd wirken wird, aktuell weder im Finanzierungs- noch im Ergebnishaushalt des Voranschlagentwurfes für das Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Kurzfristigkeit noch keine Berücksichtigung finden konnte. Diese Änderungen zum Budgetentwurf werden bei Vorliegen der genauen Zahlen in den Finanz- und Investitionsplan 2023 und Folgejahre aufgenommen bzw. als zusätzliche Einnahme 2023 verbucht.
6. Die Änderungen gegenüber dem Voranschlagsentwurf laut Änderungsliste.
7. Nachstehenden Änderungen von Tarifen, Gebühren und Abgaben anhand der beiliegenden Amtsvorträge und den jeweils beiliegenden Verordnungen und Beilagen mit Wirksamkeit 1.1.2023 die Zustimmung erteilt:
  - 2/T – Tiefbau – Tarifordnung Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach „Wertanpassung der Tarife“
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Kurzparkzonengebührenverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung
  - 3/A – Abgaben – Änderung der Villacher Wasserbezugsgebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet
  - 4/FS – Freizeit und Sport – Termine für Tarifanpassungen Freizeit und Sport
  - 4/FS – Freizeit und Sport – Tarifanpassungen Kulturzentrum Drobollach
  - 4/MA – Museum und Archiv – Tarif ab 2023  
Ausstellungskatalog „150 Jahre Stadtmuseum“  
Museum Ansichtskarten neu  
Museum Sonderbriefmarke „150 Jahre Stadtmuseum“  
Relief Ansichtskarten neu
  - 4/MA – Museum und Archiv – Tarif ab 2023 Turm Ansichtskarten neu
  - 4/MA – Museum und Archiv – Tarif-Wertanpassung Museum, Relief, Stadtpfarrturm ab Saison 2023 „Villacher Wertanpassungsrichtlinie“
  - GG5 – Betriebe und Unternehmen – Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen ab 1.1.2023

- 5/A – Abwasser – Indexierung Gebühren und Tarife Betrieb Abwasser per 1.1.2023
- 5/F – Indexierung Tarife Abteilung Feuerwehr per 1.1.2023

Der Abteilungsleiter:  
  
Thomas Schönfelder

Die Finanzdirektorin:  
  
Mag.ª Alexandra Burgstaller

albegue  
18.11.2022, 09:50  
Der Finanzreferent:

  
BGM Günther Albel

**Beilagen:**

Änderung zum Voranschlagsentwurf  
Amtsvorträge wie unter Pkt. 5. angeführt

**Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
Kontrollamt  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
GG3

## Änderungen zum Voranschlagsentwurf

### Betrag-Umkontierung

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>	<b>AOB</b>
8150.006000	Sonstige Grundstückseinrichtungen	-	62.200	5S
8150.006600	Sonstige Grundstückseinrichtungen	+	62.000	2HL

### Betrag-NEU

<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>		<b>Betrag</b>	<b>AOB</b>
6125.006000	Sonstige Grundstückseinrichtungen	+	3.000	5S
6125.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	+	3.000	5S
8150.042100	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	+	20.000	5S

**Tarifordnung**  
**Sondernutzung des öffentlichen Gutes und Privatgrund der Stadt Villach**  
**„Wertanpassung der Tarife“**

## **Amtsvortrag**

an den  
Ausschuss für Bauangelegenheiten  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Aufgrund der im Jahr 2021 beschlossenen Wertanpassungsrichtlinie muss die Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach angepasst werden.

Entgegen der grundsätzlichen Ausrichtung der Wertanpassungsrichtlinie soll nicht die gesamte Indexsteigerung von 9,5 % zur Anpassung herangezogen werden, sondern eine durchgehende Erhöhung von 6,0 %.

Sonstige Änderungen der Tarifordnung werden nicht vorgenommen.

Es ergeht daher der

Antrag,

der Ausschuss für Bauangelegenheiten, der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

Die Anpassung der Tarifordnung für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach wird gemäß der vorhergehenden Erläuterung und der Beilage mit Wirksamkeit 01.01.2023 genehmigt.

Die angepasste Tarifordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

14.11.2022, 16:40

Der Abteilungsleiter:



Ing. Thomas Moraus

laurott

15.11.2022, 11:54

Der Bauleiter:



DI Otto Lauritsch

Der Baureferent:



StR Harald Sobe

Beilage: **Tarifordnung** für die Sondernutzung von öffentlichem Gut

Verteiler:

Bauausschuss

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtsenat

Herrn Bürgermeister

Herrn Magistratsdirektor

Frau Finanzdirektorin

Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE

zum Akt

## TARIFORDNUNG

### FÜR DIE SONDERNUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GUT

(Tarifordnung der Stadt Villach für die Sondernutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach laut Gemeinderatsbeschluss vom .....

#### Allgemeiner Teil

##### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Stadt Villach als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes im Gemeindegebiet gestattet die Sondernutzung gemäß § 57 Kärntner Straßengesetz 2017 in der geltenden Fassung nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans der Stadt Villach. Die Tarifordnung findet auch für die Benützung von Privatgrund der Stadt Villach sinngemäß Anwendung.
- 1.2. Diese Tarifordnung findet auf die im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Kärnten stehenden Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadt Villach als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.
- 1.3. Die Tarifordnung findet auch für alle jene Gebrauchseinrichtungen Anwendung, die bereits vor ihrem Inkrafttreten von der Stadt Villach bewilligt (gestattet) wurden. In diesen Fällen kommt der Bewilligungsvertrag nach Maßgabe dieser Tarifordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich aufgrund des besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt entrichtet.
- 1.4. Der „Besondere Teil“ dieser Tarifordnung findet auf das Veranstaltungsgelände „Wasenboden“ keine Anwendung.

##### 2. Benützungsbewilligung / Gestattungsvertrag

- 2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung für die Sondernutzung an öffentlichem Gut und dem darüber befindlichen Luftraum (Benützungsbewilligung) wird durch den Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, erteilt. Die Benützungsbewilligung ist auch für alle jene Maßnahmen auf öffentlichem Gut zu erteilen, deren Tatbestand nicht vom Besonderen Teil dieser Tarifordnung erfasst ist.

- 2.2. In jenen Fällen, in denen neben der zivilrechtlichen Zustimmung zusätzliche behördliche Bewilligungen erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Abteilung des Magistrates Villach fallen, gilt das entsprechende Ansuchen (Anzeige) des Antragstellers gleichzeitig auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördlichen Angelegenheiten zuständigen Abteilung des Magistrates Villach an die Abteilung 2/T – Tiefbau übermittelt.
- 2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Abteilung des Magistrates Villach fallende behördliche Bewilligung bzw. Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung direkt an die Abteilung 2/T – Tiefbau zu richten.
- 2.4. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch. Die zivilrechtliche Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass sämtliche notwendigen behördlichen Zustimmungen erteilt werden.
- 2.5. Der Gestattungsvertrag zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes kommt nach Maßgabe dieser Tarifordnung zustande, dass der Nutzungswerber aufgrund der ihm schriftlich zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadt Villach von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht. Ebenso bedarf jede Änderung in der Ausführungsart und in der Benützung der bewilligten Gebrauchseinrichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau. Wird die Benützungsbewilligung vom Nutzungswerber nicht in Anspruch genommen, ist dies dem Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, schriftlich 2 Tage vor dem Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.
- 2.6. Diese Benützungsbewilligung gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgeblich ist. Bei Fehlen einer gewerblichen Berechtigung, bzw. wenn eine behördliche Bewilligung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung als unbefristet erteilt, außer es wird im Gestattungsvertrag anderes festgelegt.
- 2.7. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt in sämtlichen Fällen nur auf Widerruf erteilt, wobei ein Widerruf der Benützungsbewilligung seitens der Stadt Villach jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist, ohne dass dadurch ein Anspruch des Nutzungswerbers auf Entschädigung entsteht.
- 2.8. Arbeiten am öffentlichen Gut bzw. allfällige mit einer Gebrauchseinrichtung des Nutzungswerbers verbundene Maßnahmen, Herstellungen, bauliche Änderungen oder Umgestaltungen des öffentlichen Gutes sowie sämtliche Instandsetzungsmaßnahmen durch den Nutzungswerber dürfen nur im Einvernehmen mit dem Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, durchgeführt werden. Alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung des öffentlichen Gutes erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzungswerber auf seine Kosten durchzuführen und gehen diese, sofern sie mit dem öffentlichen Gut verbunden werden, unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Villach über.
- 2.9. Mit Ablauf der Benützungsbewilligung muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich vom öffentlichen Gut entfernt und der frühere Zustand auf Kosten des Nutzungswerbers wieder ordnungsgemäß hergestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch den Nutzungswerber können diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Nutzungswerbers vom Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, selbst oder von Dritten ausgeführt werden.
- 2.10. Durch den Gestattungsvertrag können keinerlei Rechte am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach im Wege der Ersitzung erlangt werden.
- 2.11. Sämtliche aus dem Gestattungsvertrag erwachsenden Rechte und Pflichten gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über. Bei Eigentumsübergang an der Gebrauchseinrichtung bzw.

Änderung in der Person des Nutzungswerbers ist der Magistrat Villach, Abteilung 2/T – Tiefbau, unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

- 2.12. Dem Nutzungswerber ist es mit Ausnahme der in Pkt. 2.11 angeführten Rechtsnachfolge nicht gestattet, nach erteilter Nutzungsbewilligung für den Gebrauch einer Fläche des öffentlichen Gutes oder des Privatgrundes der Stadt Villach diese Nutzungsbewilligung entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte zu übertragen.
- 2.13. Werden Arbeiten bzw. Einrichtungen am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach ohne vorhergehende Zustimmung durch den Magistrat Villach Abteilung Tiefbau - 2/T oder entgegen den in der Benützungsbewilligung vereinbarten Sicherungsmaßnahmen und Auflagen durchgeführt bzw. errichtet, ist die Stadt Villach berechtigt, den Abbau dieser Einrichtungen bzw. allfällige Arbeiten, die zur Beseitigung einer dadurch entstandenen Gefahrenquelle erforderlich sind, auf Kosten des Verursachers durchzuführen. Bei konsenslos durchgeführten Arbeiten bzw. Errichtungen am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach behält sich diese vor, je Tag der unbefugten Inanspruchnahme, eine pauschale Strafgebühr einzuheben.

### **3. Benützungsentgelt**

- 3.1. Das sich aufgrund des Besonderen Teiles der Tarifordnung ergebende Benützungsentgelt wird vom Magistrat Villach, 2/T – Tiefbau, mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen über jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.
- 3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.
- 3.3. Bei Abänderung des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.
- 3.4. Wird das Benützungsentgelt vom Berechtigten nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bzw. nicht zum vereinbarten Zahlungstermin entrichtet, gilt die Benützungsbewilligung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen und der vorherige Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Absendung (Postaufgabedatum) der schriftlichen Mahnung ein.
- 3.5. Vereinbarungen über die Nutzung am öffentlichen Gut oder am Privatgrund der Stadt Villach, deren Abschluss aufgrund einer vorhergehenden Ausschreibung zwischen mehreren Interessenten erfolgt, können hinsichtlich des vereinbarten Benützungsentgelts außerhalb dieser Tarifordnung erfolgen.
- 3.6. Falls die Benützung öffentlichen Gutes aufgrund einer Anordnung der Gemeindestraßenverwaltung widerrufen wird, erfolgt für diesen Zeitraum aliquot keine Verrechnung.

### **4. Haftung**

- 4.1. Der Nutzungswerber haftet der Stadt Villach als Eigentümerin des öffentlichen Gutes für die Erfüllung der sich aus dieser Tarifordnung ergebenden Verpflichtungen, für die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der Gebrauchseinrichtung entsprechend den gesetzlichen

Bestimmungen sowie für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, Bestand und Betrieb seiner Gebrauchseinrichtung herbeigeführten Schäden. Hinsichtlich einer allfälligen Schädigung von Dritten hat der Nutzungswerber die Stadt Villach gegenüber deren Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

- 4.2. Der Nutzungswerber hat gegenüber der Stadt Villach im Falle einer Beschädigung oder Störung des Betriebes seiner Gebrauchseinrichtung, insbesondere bei jenen, die durch den Straßenverkehr verursacht werden, keinerlei Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, eine solche Beschädigung wird von Bediensteten der Stadt Villach vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

## **5. Zoneneinteilung**

Die im besonderen Teil dieser Tarifordnung zur Sondernutzung des öffentlichen Gutes bei der Festlegung der Tarifsätze genannten verschiedenen Zonen - wie auch aus dem beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Tarifordnung bildet - sind wie folgt festgelegt:

Zone 1: Hauptplatz - Oberer und Unterer Kirchenplatz - Rathausplatz - Nikolaiplatz - Europaplatz - Drauberme östlich (Bereich Paul-Watzlawick-Platz und Europaplatz).

Zone 2: dass außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet

## **6. Befreiungstatbestände**

Nachstehende Tatbestände unterliegen nicht der Tarifordnung für die Nutzung von öffentlichem Gut und Privatgrund der Stadt Villach:

- Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte
- Stützmauern, Gebäudesockel, Pfeiler und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile
- Balkone, Erker, Vordächer und sonstige Überbauungen
- Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen
- Lichtenanlagen anlässlich des Weihnachtsfestes, Villacher Faschings und des Villacher Kirchtages (Brauchtumswoche)
- Schaukästen von Unternehmen, die am Gebäude (Fassade) angebracht sind, in denen sich das Unternehmen selbst befindet
- Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken bzw. Dekorationen anlässlich des Weihnachtsfestes und des Villacher Kirchtages (Brauchtumswoche)
- Baustelleneinrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden
- Schilder auf Gebäuden, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, die nur das angekündigte Unternehmen betreffen und eine Gesamtfläche von 2 m<sup>2</sup> nicht übersteigen
- Nicht hinterleuchtete Aufschriften und Ankündigungen (Flachschilder, Firmenzeichen, Buchstaben)
- Lichtenanlagen (Glühlampenkettchen, Leuchtröhren, Lichtbandumrandungen, Lichtleisten)
- Leuchtende Ankündigungen (Leuchtreklame, hinterleuchtete Schilder)
- Nicht ortsfeste Ständer für Gastronomiebetriebe zur Präsentation aktueller Tagesangebote
- Straßensperren nach behördlicher Anordnung
- Leitungen und Anlagen die der Grundversorgung dienen (Fernwärme, Wasser, Kanal, Strom, Telekommunikation)
- Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle und Rohrkanäle)
- Aufstellung von Möblierungen (Leitsysteme, begrünte Sitzgelegenheiten, Dekorationen etc.) durch die Stadtmarketing Villach GmbH, welche als zusätzliche Veranstaltungsmöblierung eingesetzt werden („Wohnzimmer Innenstadt“).
- Kurzfristige Aufbauten am Standesamtsplatz für die Dauer der Trauung (Stehtische, „Maut“ etc.)

- Sondernutzungen , welche der Frequenzerhöhung dienen und von der Stadtmarketing Villach GmbH oder dem Tourismusverband veranstaltet werden.
- Sondernutzungen der städtischen Abteilungen (2/HL, Kultur etc.)

## Besonderer Teil

Wenn in nachstehender Tarifordnung nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung von Quadratmetern die in Anspruch genommene Grundfläche heranzuziehen. Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag pro Monat berechnet. Einzelschreibungen unter Euro 4,00 bleiben außer Betracht.

10.	BAUSTELLENEINRICHTUNG	
	Lagerung von Baustoffen, Schutt, Aufstellung von Baugerüsten und Baugeräten, Überbauungen, Lademuellen, Containern etc. je angefangenen m <sup>2</sup> und je angefangene Woche	
11.	in der Zone 1	EURO 2,30
12.	in der Zone 2	EURO 1,60
13.	mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	EURO 14,80
14.	Lagerung von Baustoffen, Schutt, Aufstellung von Baugerüsten und Baugeräten, Überbauungen, Lademuellen, Containern etc. in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen je angefangenen Kurzparkzonenstellplatz und je Tag	EURO 3,70
15.	mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen	EURO 14,80
20.	SONSTIGE NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES	
21.	Zur gewerblichen Nutzung für Lager, Arbeits- und Betriebszwecke je angefangenem m <sup>2</sup> und pro Jahr	EURO 6,40
22.	Zur gewerblichen Nutzung für Lager, Arbeits- und Betriebszwecke je angefangenem m <sup>2</sup> und pro Monat	EURO 0,50
21-1.	mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	EURO 63,60
23.	Zur privaten Nutzung für Lager- und Arbeitszwecke je angefangenem m <sup>2</sup> und pro Jahr.	EURO 1,30
24.	Zur privaten Nutzung für Lager- und Arbeitszwecke je angefangenem m <sup>2</sup> und pro Monat	EURO 0,10
23-1.	mindestens jedoch pro Gebrauchnahme.	EURO 37,10
25.	Aufstellung zur Verfügung Stellung von CarSharing/Ruftaxi Fahrzeugen in der Kurzparkzone pro Stellplatz pro Tag	EURO 3,70
25-1.	Aufstellung zur Verfügung Stellung von CarSharing Fahrzeugen außerhalb KPZ pro Stellplatz pro Tag	EURO 1,10
26.	Aufstellung von Fahrzeugen zum E-Laden auf Kurzparkzone (mit Werbung) pro Stellplatz pro Tag	EURO 3,70
26-1.	Aufstellung von Fahrzeugen zum E-Laden außerhalb KPZ (mit Werbung) pro Stellplatz pro Tag	EURO 1,30
	Aufstellung von Fahrzeugen zum E-Laden ohne Werbung	<b>befreit</b>
27.	Gewerbliche Aufstellung von E-Bikes pro Stk pro Jahr	EURO 6,40
27-1.	Gewerbliche Aufstellung von E-Bikes pro Stk pro Monat	EURO 0,50
28.	Gewerbliche Aufstellung von E-Scooter pro Stk pro Jahr	EURO 3,20
28-1.	Gewerbliche Aufstellung von E-Scooter pro Stk pro Monat	EURO 0,30
30.	SCHILDER	
31.	Für nicht hinterleuchtete Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen,	

	ausgenommen Fahrplan und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m <sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Ansichtsfläche Schilder/Jahr	<b>befreit</b>
32.	Schilder/Monat	<b>befreit</b>
40.	LICHTANLAGEN	
41.	Glühlampenketten, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung wie Lichtleisten, Lichtbandumrahmungen und ähnlichem je angefangenen Längenmeter pro Jahr.	<b>befreit</b>
42.	Leuchten mit Längenausdehnung /Monat	<b>befreit</b>
43.	Leuchtende Ankündigungen (Leuchtreklame, hinterleuchtete Schilder) je angefangenen m <sup>2</sup> Gesamtfläche (umschriebene Ansichtsfläche) pro Jahr	<b>befreit</b>
44.	Leuchtende Ankündigung/Monat	<b>befreit</b>
50.	SCHAUKÄSTEN	
51.	Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen und Vitrinen, je angefangenem m <sup>2</sup> Schaufläche pro Jahr	EURO 22,40
52.	Schaukästen/je angefangene m <sup>2</sup> pro Monat	EURO 1,90
53.	City-Light-Posters und alle Arten von digitalen Werbeanlagen (für Fremdwerbung) je angefangenem m <sup>2</sup> Schaufläche pro Monat	EURO 16,70
60.	GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN	
	Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche und je angefangenem Monat	
61.	in der Zone 1.	EURO 5,70
62.	in der Zone 2.	EURO 2,40
	Ausstellungen von Waren aller Art zu Verkaufszwecken (Warenausräumungen, Warenaushängungen, Aufstellungen) je angefangenem m <sup>2</sup> Fläche und je angefangenem Monat	
63.	in der Zone 1.	EURO 10,90
64.	in der Zone 2.	EURO 6,70
65.	Aufstellungen (Warenausräumungen) in Form von Puppen sowie von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen vor Geschäftslokalen je angefangenem m <sup>2</sup> Grundfläche und je angefangenem Monat..	EURO 3,00
66.	Raucherstehtische mit Sitzhockern vor Gastbetrieben je angefangenem Monat und je Tisch	EURO 12,20
70.	PLAKATWERBUNG	
71.	Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlages auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken und ähnlichem (Plakatwände) sowie Litfaßsäulen, ausgenommen Projektankündigungen je angefangenem m <sup>2</sup> Werbefläche und je angefangenem Monat.	EURO 2,20
72.	mind. jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenem Monat	EURO 9,80
80.	ANKÜNDIGUNGSTAFELN	
81.	Nicht ortsfeste Ständer zu Werbezwecken und Ankündigungen aller Art (ausgenommen Ankündigungen des Magistrates im Rahmen der Bürgerinformation) je Ständer und angefangene Woche	EURO 2,80
	(Betriebe mit Ausschank- und Verabreichungsrechten, die keine Warenausräumung aufgestellt haben, können zur Präsentation aktueller Tagesangebote – Speisen &	

	Getränke – eine Ankündigungstafel unmittelbar beim eigenen Geschäftsportal aufstellen.)	<b>befreit</b>
82.	für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeständer werden dem jeweiligen Verantwortlichen je Woche in Rechnung gestellt.	EURO 9,80
83.	Ortsfeste Sammelreklameständer und Sammelhinweistafeln für die Anbringung je Einzelankündigung pro Jahr	EURO 11,20
84.	Ortsfeste Sammelreklameständer und Sammelhinweistafeln für die Anbringung je Einzelankündigung pro Monat	EURO 0,90
85.	Aufstellung von Ständern für Ankündigungen politischen Inhalts (wie für Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmung, und dgl.) je Ständer und angefangenem Monat	EURO 1,90
90.	<b>SPRUCHBÄNDER</b>	
91.	Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	EURO 21,00
100.	<b>VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN</b>	
101.	Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle und Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen und Anschlüsse, die der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie (gemäß §§ 32 bis 46 der Kärntner Landesabgabenordnung) gemeinnützigen Wärmeversorgungseinrichtungen und Leitungen die der Grundversorgung (Strom, Telekommunikation) dienen je angefangenem Längenmeter pro Jahr	<b>befreit</b>
102.	für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	<b>befreit</b>
110.	<b>SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH</b>	
	Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen sowie Aufbauten für Veranstaltungen (ausgenommen für karitative, mildtätige und gemeinnützige oder im allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit stehende Zwecke, die nicht ausschließlich kommerziellen bzw. finanziellen Interessen des Veranstalters dienen) je angefangenem m <sup>2</sup> pro Tag	
111.	in der Zone 1	EURO 2,80
113.	in der Zone 2	EURO 1,40
112.	mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag Zone 1	EURO 14,00
114.	mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag Zone 2	EURO 14,00
115.	Aufstellung von nicht ortsfesten Volksbelustigungsständen aller Art (Schaustellerbetriebe, Schießbuden, Karusselle und dgl.) je angefangenem m <sup>2</sup> pro Tag	EURO 1,10
116.	Volksbelustigungsstände Mindestverrechnung/Tag	EURO 21,00
116-1.	höchstens jedoch je Einrichtung pro Aufstellungsgenehmigung und Monat.	EURO 636,00
	Für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen werden je Aufbau- und Abbautag 20 % des der Tarifordnung entsprechenden Benützungsentgeltes eines Veranstaltungstages verrechnet.	
117.	Auf- und Abbauzeit bei Veranstaltungen Zone 1 (20%)	EURO 0,60
118.	Auf- und Abbauzeit bei Veranstaltungen Zone 2 (20%)	EURO 0,30
120.	<b>ZEITUNGSSTÄNDER</b>	
121.	Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	EURO 7,00
122.	Zeitungsständer /Monat	EURO 0,60
123.	Zeitungsdispenser zur Selbstbedienung je Vorrichtung pro Jahr	EURO 56,00
124.	Zeitungsdispenser/Monat	EURO 4,70

130.	FAHNEN	
131.	Fahnen (Werbefähnchen, Eisfähnchen, Wimpel etc.) bis zu einem Ausmaß von 1m <sup>2</sup> je Vorrichtung pro Jahr.	<b>befreit</b>
133.	Fahnen mit oder ohne Masten im Ausmaß von über 1m <sup>2</sup> je Vorrichtung pro Jahr.	<b>befreit</b>
140.	AUTOMATEN	
	Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dgl. angebracht	
141.	bis zu einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Monat.	EURO 10,50
142.	bei Überschreiten dieses Ausmaßes pro Einrichtung und Einwurfstelle pro Monat.	EURO 17,50
150.	SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN	
151.	Standortungebundene, transportable, nicht nur tageweise aufgestellte Verkaufseinrichtungen, je angefangenem m <sup>2</sup> und je angefangenem Monat.	EURO 21,00
152.	je Einrichtung und angefangenem Monat jedoch mindestens.	EURO 35,00
153.	Standortgebundene Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenem m <sup>2</sup> und je angefangenem Jahr.	EURO 84,00
154.	Standortgebundene Verkaufseinrichtung/Monat	EURO 7,00
160.	ZÄUNE	
	Für Zäune und Einfriedungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 10 fallen	
161.	je angefangenem Längenmeter pro Jahr	EURO 2,00
162.	je angefangenem Längenmeter pro Monat	EURO 0,20
163.	je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	EURO 12,40
170.	GROSSVERANSTALTUNGEN	
171.	Bei Großveranstaltungen (Villacher Fasching, Villacher Kirchtag etc.) je angefangenem m <sup>2</sup> bewilligter Veranstaltungsfläche inkl. Verkehrs- und Freiflächen je Veranstaltungstag..	EURO 0,20
172.	Für den Auf- und Abbau von Veranstaltungseinrichtungen werden je Aufbau- und Abbautag 20 % des der Tarifordnung entsprechenden Benützungsentgeltes eines Veranstaltungstages verrechnet.	EURO 0,03
180.	PAUSCHALE STRAFGEBÜHR	
181.	Für konsenslose oder konsensüberschreitende Inanspruchnahme von öffentlichem Gut oder Privatgrund der Stadt Villach je Anlassfall zusätzlich zu den, zu verrechnenden Tarifen.	EURO 106,00

## Änderung der Villacher Abfallgebührenverordnung

### AMTSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Auf Grund des Antrages des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und des Amtsvortrages der GG5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022, wurde für die Bereitstellung und für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen eine Anpassung der Abfallgebühren wie folgt

		Tarif bisher		Tarif NEU ab 01.01.2023	
		inkl. 10% USt.	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.	exkl. 10% USt.
Bereitstellungsgebühr Hausmüll inkl. Biotonne	pro Einheitszahl	128,00	116,36	138,50	125,91
Bereitstellungsgebühr Hausmüll ohne Biotonne	pro Einheitszahl	108,80	98,91	117,50	106,82
Entsorgungsgebühr Hausmüll inkl. Biotonne	pro Entleerung	3,83	3,48	4,15	3,77
Entsorgungsgebühr Hausmüll ohne Biotonne	pro Entleerung	3,25	2,95	3,51	3,19

beantragt.

Die Gebührenanpassung liegt mit durchschnittlich 8% unter der hohen allgemeinen Teuerung von zumindest 10%. Die Anpassung ist für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindeversorgungsanlage unbedingt notwendig.

Die in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – AG/1/2021, mit der für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung Abfallgebühren ausgeschrieben werden, ist daher im Sinne des Amtsvortrages der GG 5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022 anzupassen und der Gebührensatz entsprechend abzuändern.

Er ergeht daher der

## Antrag,

der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge mit Wirkung 1. Jänner 2023 beschließen:

„Der Änderung der Verordnung, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung), wird in Form der Beilage zugestimmt.“

albegue  
15.11.2022, 07:59

Der Abteilungsleiter  
hauerol  
14.11.2022, 14:23



Roland Hauer

Die Finanzdirektorin:



Mag.ª Alexandra  
Burgstaller

Der Bürgermeister:



Günther Albel

### Verteiler:

Haupt- und Finanzausschuss 2-fach  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
GG1  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
3/A

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - AG/1/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden.**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 83/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Abfallgebühren**

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren nach den Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## **§ 2**

### **Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## **§ 3**

### **Müllbehälter und Gebührensatz**

- (1) Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet (jeweils inkl. 10% USt).
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Einheitszahl gemäß § 8 der Abfuhrordnung der Stadt Villach mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz.

## **§ 4**

### **Ausmaß**

- (1) Bereitstellungsgebühr:  
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird  
mit € 138,50 pro Einheitszahl, inkl. 10% USt. (d.s. € 125,91 exkl. USt.), und  
der Gebührensatz für Hausmüll ohne Biotonne  
mit € 117,50 pro Einheitszahl, inkl. 10% USt. (d.s. € 106,82 exkl. USt.),  
jährlich festgesetzt.
- (2) Entsorgungsgebühr:  
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird  
mit € 4,15 pro Entleerung, inkl. 10% USt. (d.s. € 3,77 exkl. USt.), und  
der Gebührensatz für Hausmüll ohne Biotonne  
mit € 3,51 pro Entleerung, inkl. 10% USt. (d.s. € 3,19 exkl. USt.),

festgesetzt und ist dieser entsprechend den Müllbehältergrößen mit einem Faktor zu vervielfachen.

120 Liter-Müllbehälter	Faktor 1
Müllsack	Faktor 1
240 Liter-Müllbehälter	Faktor 2
1.100 Liter Müllbehälter	Faktor 9

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Die Abfallgebühr ist an jedem 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A - AG/1/2021, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~31.~~ 32. Dezember ~~2021~~2022, Zahl: 3/A - AG/1/~~2021~~2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung) ausgeschrieben werden.**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. ~~140/2021~~133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. ~~85/2013~~83/2020, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

- (1) Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden Abfallgebühren nach den Bestimmungen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2

### Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

## § 3

### Müllbehälter und Gebührensatz

- (1) Für die aufgestellten Müllbehälter im Stadtgebiet werden eine Bereitstellungs- und eine Entsorgungsgebühr getrennt nach Eigenkompostierung und Biomüllabfuhr verrechnet (jeweils inkl. 10% USt).
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Einheitszahl gemäß § 8 der Abfuhrordnung der Stadt Villach mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Anzahl der Entleerungen mit dem Gebührensatz.

## § 4

### Ausmaß

- (1) Bereitstellungsgebühr:  
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird mit € ~~128,00~~138,50 pro Einheitszahl, inkl. 10% USt. (d.s. € ~~116,36~~125,91 exkl. USt.), und  
der Gebührensatz für Hausmüll ohne Biotonne mit € ~~108,80~~117,50 pro Einheitszahl, inkl. 10% USt. (d.s. € ~~98,91~~106,82 exkl. USt.),  
jährlich festgesetzt.
- (2) Entsorgungsgebühr:  
Der Gebührensatz für Hausmüll inkl. Biotonne wird mit € ~~3,834,15~~ pro Entleerung, inkl. 10% USt. (d.s. € ~~3,4877~~ exkl. USt.), und  
der Gebührensatz für Hausmüll ohne Biotonne mit € ~~3,2551~~ pro Entleerung, inkl. 10% USt. (d.s. € ~~2,953,19~~ exkl. USt.),

festgesetzt und ist dieser entsprechend den Müllbehältergrößen mit einem Faktor zu vervielfachen.

120 Liter-Müllbehälter	Faktor 1
Müllsack	Faktor 1
240 Liter-Müllbehälter	Faktor 2
1.100 Liter Müllbehälter	Faktor 9

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Die Abfallgebühr ist an jedem 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2022~~2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~23. Jänner 2017~~ 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A - AG/1/~~2017~~2021, betreffend die Ausschreibung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## **Änderung der Villacher Kanalgebührenverordnung**

### **AMTSVORTRAG**

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Auf Grund des Antrages des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und des Amtsvortrages des Betriebes Abwasser vom 20. Oktober 2022, wurde die Anpassung der Kanalgebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach pro Bewertungseinheit von derzeit € 252,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 229,09 exkl. USt.),

mit Wirkung 1. Jänner 2023 auf € 273,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 248,18 exkl. USt.),

beantragt.

Die Gebührenanpassung liegt mit durchschnittlich 8% unter der hohen allgemeinen Teuerung von zumindest 10%. Die Anpassung ist für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindeversorgungsanlagen unbedingt notwendig.

Die in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – KBG/1/2021, mit der die Kanalgebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach ausgeschrieben werden, ist daher im Sinne des Amtsvortrages des Betriebes Abwasser vom 20. Oktober 2022 anzupassen und der Gebührensatz entsprechend abzuändern.

Er ergeht daher der

**Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtsenat mögen vorberaten und der

Gemeinderat möge mit Wirkung 1. Jänner 2023 beschließen:

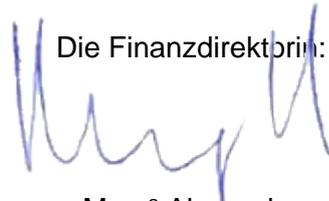
„Der Änderung der Verordnung, mit der Kanalgebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach ausgeschrieben werden, wird in Form der Beilage zugestimmt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 3.12.2021 wird hinsichtlich der Tariffestlegung und Indexierung der Tarife ab 1.1.2023 und 1.1.2024 aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.“

albegue  
15.11.2022, 07:58

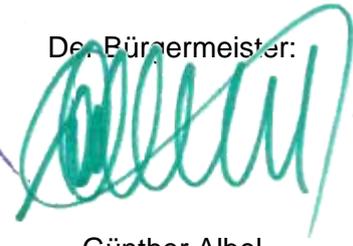
Der Abteilungsleiter  
hauerol  
14.11.2022, 14:28



Roland Hauer

Die Finanzdirektorin:  
  
Mag.ª Alexandra  
Burgstaller

Der Bürgermeister:



Günther Albel

**Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss 2-fach  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
GG1  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
3/A

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - KBG/1/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach werden Kanalgebühren nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, ausgeschrieben.

### § 2

#### **Abgabegenstand**

- (1) Die Kanalgebühr ist für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach zu entrichten. Für Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Kanalgebühr nicht zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten, die nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, enthaltenen Ansätzen zu ermitteln sind, des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes mit dem Gebührensatz.

### **§ 3**

#### **Ausmaß**

Der Gebührensatz wird pro Bewertungseinheit mit € 273,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 248,18 exkl. USt.), festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Kanalgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 15. eines Monats. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Kanalgebühr zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – KBG/1/2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~32. Dezember 2021~~ 2022, Zahl: 3/A -  
KBG/1/2021-2022,  
mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. ~~440/2021~~ 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl.Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. ~~85/2013~~ 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach werden Kanalgebühren nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, ausgeschrieben.

### § 2

#### **Abgabengegenstand**

- (1) Die Kanalgebühr ist für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen im Gebiet der Stadt Villach zu entrichten. Für Straßen mit öffentlichem Verkehr ist eine Kanalgebühr nicht zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten, die nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz, K-GKG, enthaltenen Ansätzen zu ermitteln sind, des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes mit dem Gebührensatz.

### **§ 3**

#### **Ausmaß**

Der Gebührensatz wird pro Bewertungseinheit mit ~~Wirkung 01. Jänner 2022 mit € 252€ 273,00~~ inkl. 10% USt. (d.s. € ~~229,09~~248,18 exkl. USt.),  
~~mit Wirkung 01. Jänner 2023 mit € 257,00~~ inkl. 10% USt. (d.s. € ~~233,64~~ exkl. USt.),  
~~mit Wirkung 01. Jänner 2024 mit € 262,20~~ inkl. 10% USt. (d.s. € ~~238,36~~ exkl. USt.),  
festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Kanalgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Kanalisationsanlage nachfolgenden 15. eines Monates. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Kanalgebühr zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2022~~2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~103.~~ Dezember ~~2010~~2021, Zahl: 3/A – ~~KGKBG/1/2011~~2021, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## Änderung der Villacher Kurzparkzonen- gebührenverordnung

### AMTSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Mit Beginn des Jahres 2022 wurde für die Inhaber:innen einer Ausnahmegewilligung, die zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone berechtigt, die Ent-  
richtung einer pauschalierten Kurzparkzonengebühr eingeführt.

Im Zuge der Abarbeitung von Ausnahmegewilligungen hat sich herausgestellt, dass sich die Zone Villach Nord und Villach Süd für die Erteilung von Anwohnerparkberechtigungen gering-  
fügig von der gebührenpflichtigen Kurzparkzone unterscheidet.

Konkret bedeutet das, dass für Bewohner:innen einzelner Objekte grundsätzlich die Berechti-  
gung zum Parken in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone mittels Ausnahmegewilligung be-  
steht, diese jedoch außerhalb der aktuell verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone woh-  
nen.

Um eine Gleichbehandlung aller Bürger:innen zu erlangen, war die Verordnung in Form der  
Beilage entsprechend abzuändern und an die Anwohnerparkberechtigungszone Villach Nord  
und Villach Süd anzupassen.

Im Zuge einer bürgerfreundlichen Antragstellung wurde neben einer 12-monatigen Ausnahme-  
bewilligung auch eine 24-monatige Ausnahmegewilligung geschaffen. Durch diese Anpassung  
war auch die Geltungsdauer der pauschalierten Kurzparkzonengebühr entsprechend anzuglei-  
chen.

Mit dieser Änderung der Kurzparkzonengebührenverordnung erfolgt keine Erhöhung der Park-  
gebühren.

Er ergeht daher der

### **Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtsenat mögen vorberaten und der

Gemeinderat möge mit Wirkung 1. Jänner 2023 beschließen:

„Der Änderung der Verordnung, mit der Parkgebühren für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen im Stadtgebiet von Villach vorgeschrieben werden, wird in Form der Beilage zugestimmt.“

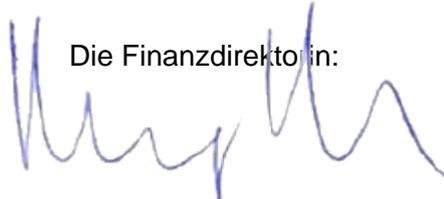
albegue  
15.11.2022, 07:57

Der Abteilungsleiter  
hauerol  
14.11.2022, 14:45



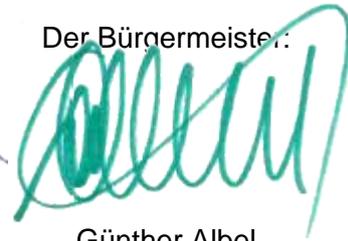
Roland Hauer

Die Finanzdirektorin:



Mag.ª Alexandra  
Burgstaller

Der Bürgermeister:



Günther Albel

**Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss 2-fach  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
GG1  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
3/A

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - PG/1/2022, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020 und gemäß den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960) oder in Teilen von solchen, wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer, die Entrichtung einer Parkgebühr von der Stadt Villach ausgeschrieben.

### § 2

#### **Festlegung der Zone für gebührenpflichtiges Parken**

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 10. April 2019 (Kurzparkzonenverordnung) wird laut Plan des Magistrates Villach, Stadt- und Verkehrsplanung, vom 6. Juni 2011 (Plan Nr. 2367), letzte Änderung: März 2019, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, die darauf dargestellte Zone der Villacher Innenstadt zur Kurzparkzone bestimmt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Parkgebühr**

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jede halbe Stunde Abstelldauer EUR 0,60 (60 Cent). Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 2 beschriebenen Zone an Werktagen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten, oder durch Abbuchung von Bonuspunkten von der Villacher City-Bonuskarte an den Parkscheinautomaten, oder mit Debit- und Kreditkarten (Maestro, VISA, Mastercard), oder mittels Mobiltelefon (Handyparken).

### **§ 4**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der zwanzig Minuten, wobei die höchstzulässige Gesamtabstelldauer von 180 Minuten nicht überschritten werden darf.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist im Fahrzeug deutlich sichtbar zu machen
- (3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

### **§ 5**

#### **Pauschalierte Kurzparkzonengebühr**

Inhaber einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 sind zur Entrichtung einer pauschalierten Kurzparkzonengebühr nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet:

- (1) Inhaber von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, wenn der Antragsteller innerhalb der für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung geltenden Zone - Villach Nord oder Villach Süd (nicht Zone Hausergasse) - wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinte-

ressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken,

- a) und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
  - b) nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
- (2) Die Geltungsdauer der pauschalierten Kurzparkzonengebühr beträgt 12 oder 24 Monate. Beginn und Ende entsprechen der Geltungsdauer der Ausnahmebewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Höhe der pauschalierten Kurzparkzonengebühr beträgt € 6,25 pro Monat und ist gleichzeitig mit Erteilung der Ausnahmebewilligung vorzuschreiben.
- (4) Die pauschalierte Kurzparkzonengebühr gemäß Abs. 1 gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
- (5) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmebewilligung Gebrauch zu machen, so ist
- a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmebewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1, 2 und 3 entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
  - b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmebewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1, 2 und 3 entrichteten Abgabe rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO. 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO. 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO. 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO. 1960 gekennzeichnet sind;

- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29 b StVO. 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs. 4 und 4a der StVO. 1960, die bewilligungsgemäß abgestellt sind;
- i) Elektrofahrzeuge, mit einem amtlichen österreichischen Kennzeichen für E-Autos in grüner Schrift, oder die als solche mittels eines Aufklebers, der bei der Stadt Villach erhältlich ist, deutlich gekennzeichnet sind;
- j) Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land Kärnten befindet, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Villach auf Antrag ausgestellten Hinweistafel deutlich gekennzeichnet sind;

## **§ 7**

### **Kennzeichnung der Gebührenpflicht**

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der StVO. 1960 gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 9**

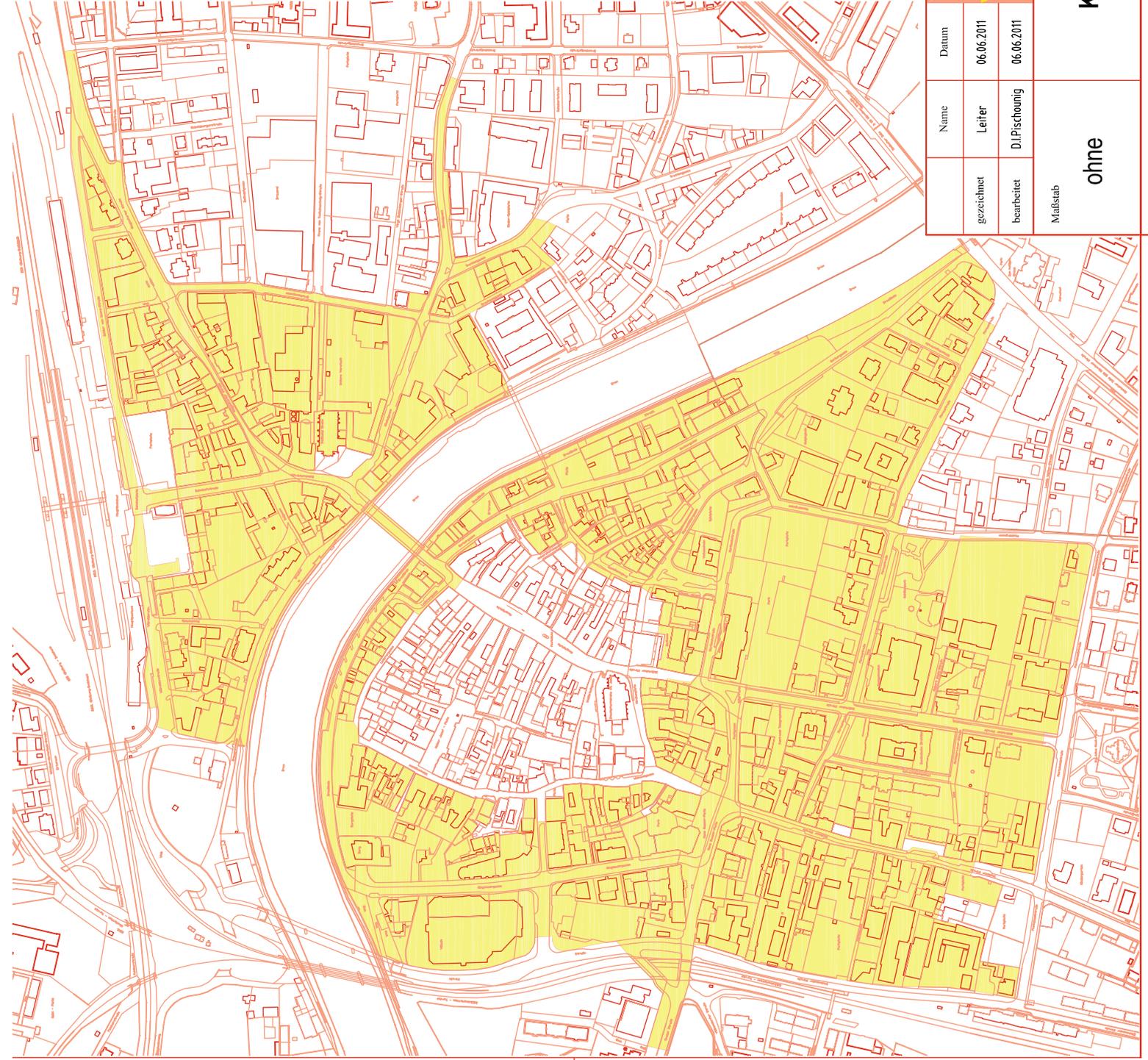
### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – PG/3/2021, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird, außer Kraft.

- (3) Die Bestimmungen des § 5 Pauschalierte Kurzparkzonengebühr dieser Verordnung gelten erst mit dem Datum der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 nach dem 1.1.2023.

Der Bürgermeister

Günther Albel



### Gebührenpflichtige Kurzparkzone

Montag - Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

### Gebührenfreie Kurzparkzone

Freitag 12.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

**Letzte Änderung: März 2019**

gezeichnet	Name <b>Leifer</b>	Datum 06.06.2011		Name	Datum
bearbeitet	Dl.Pischoung	06.06.2011		geprüft	
Maßstab <b>ohne</b>			Stadt Villach Stadt- und Verkehrsplanung		gefertigt
			<b>Gebührenpflichtige Kurzparkzone 3 Stunden</b>		Plan Nr. <b>2367</b>
			<b>LAGEPLAN</b>		Ers. für
					Ers. durch

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~32. Dezember 2021~~ 2022, Zahl: 3/A - PG/3/2021/2022, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. ~~140/2021~~ 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020 und gemäß den Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960) oder in Teilen von solchen, wird für die nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer, die Entrichtung einer Parkgebühr von der Stadt Villach ausgeschrieben.

### § 2

#### **Festlegung der Zone für gebührenpflichtiges Parken**

Gemäß der Verordnung des Stadtsenates der Stadt Villach vom 10. April 2019 (Kurzparkzonenverordnung) wird laut Plan des Magistrates Villach, Stadt- und Verkehrsplanung, vom 6. Juni 2011 (Plan Nr. 2367), letzte Änderung: März 2019, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, die darauf dargestellte Zone der Villacher Innenstadt zur Kurzparkzone bestimmt.

### § 3

#### Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jede halbe Stunde Abstelldauer EUR 0,60 (60 Cent). Die Gesamtabstelldauer darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß § 2 beschriebenen Zone an Werktagen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr.
- (3) Die Entrichtung der Parkgebühr erfolgt durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkautomaten, oder durch Abbuchung von Bonuspunkten von der Villacher City-Bonuskarte an den Parkscheinautomaten, oder mit Debit- und Kreditkarten (Maestro, VISA, Mastercard), oder mittels Mobiltelefon (Handyparken).

### § 4

#### Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als zwanzig Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der zwanzig Minuten, wobei die höchstzulässige Gesamtabstelldauer von 180 Minuten nicht überschritten werden darf.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist im Fahrzeug deutlich sichtbar zu machen
- (3) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

### § 5

#### Pauschalierte Kurzparkzonengebühr

Inhaber einer Ausnahmegewilligung ~~nach den Bestimmungen~~ gemäß § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 sind zur Entrichtung einer pauschalierten Kurzparkzonengebühr nach Maßgabe der folgenden Absätze verpflichtet:

- (1) Inhaber von Berechtigungen zum Dauerparken in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, wenn ~~gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Kurzparkzonengebiet~~ der Antragsteller innerhalb der für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung geltenden

Zone - Villach Nord oder Villach Süd (nicht Zone Hausergasse) - wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken,

- a) und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeugs ist, oder
- b) nachweist, dass ihm ein arbeitgebereigenes oder von seinem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.

- (2) Die Geltungsdauer der pauschalierten Kurzparkzonengebühr beträgt 12 oder 24 Monate. Beginn und Ende entsprechen der Geltungsdauer der Ausnahmegewilligung nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- (3) Die Höhe der pauschalierten Kurzparkzonengebühr beträgt € 6,25 pro Monat und ist gleichzeitig mit Erteilung der Ausnahmegewilligung vorzuschreiben.
- (4) Die pauschalierte Kurzparkzonengebühr gemäß Abs. 1 gilt nur für jenes Gebiet als entrichtet, für welches dem Abgabenschuldner die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
- (5) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, so ist
  - a) im Falle eines Wechsels des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten mehrspurigen Kraftfahrzeuges der entsprechende Anteil an der bereits gemäß Abs. 1, 2 und 3 entrichteten Abgabe für künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen;
  - b) im Falle der vorzeitigen Rücknahme oder Rückgabe der Ausnahmegewilligung ist auf Antrag des Abgabenschuldners der entsprechende an der bereits gemäß Abs. 1, 2 und 3 entrichteten Abgabe rückzuerstatten. Angefangene Kalendermonate werden bei der Rückerstattung nicht berücksichtigt.

## **§ 6 Befreiungen**

Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a StVO. 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO. 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO. 1960 gekennzeichnet sind;

- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO. 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29 b StVO. 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Fahrzeuge von Bewilligungsinhabern nach § 45 Abs. 4 und 4a der StVO. 1960, die bewilligungsgemäß abgestellt sind;
- i) Elektrofahrzeuge, mit einem amtlichen österreichischen Kennzeichen für E-Autos in grüner Schrift, oder die als solche mittels eines Aufklebers, der bei der Stadt Villach erhältlich ist, deutlich gekennzeichnet sind;
- j) Fahrzeuge, die von Personen im Rahmen eines ambulanten Pflege- und Betreuungsdienstes bei einer Fahrt zur Durchführung einer Hauskrankenpflege, Hauskrankenhilfe und Heimhilfe im dienstlichen Auftrag eines mobilen sozialen Pflegedienstes, der sich in einem Vertragsverhältnis zum Land Kärnten befindet, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadt Villach auf Antrag ausgestellten Hinweistafel deutlich gekennzeichnet sind;

## **§ 7**

### **Kennzeichnung der Gebührenpflicht**

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen werden durch entsprechende Hinweistafeln im Sinne des § 52 Z 13 d letzter Satz der StVO. 1960 gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes - K-PStG, LGBl.Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020.

## **§ 8**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 9**

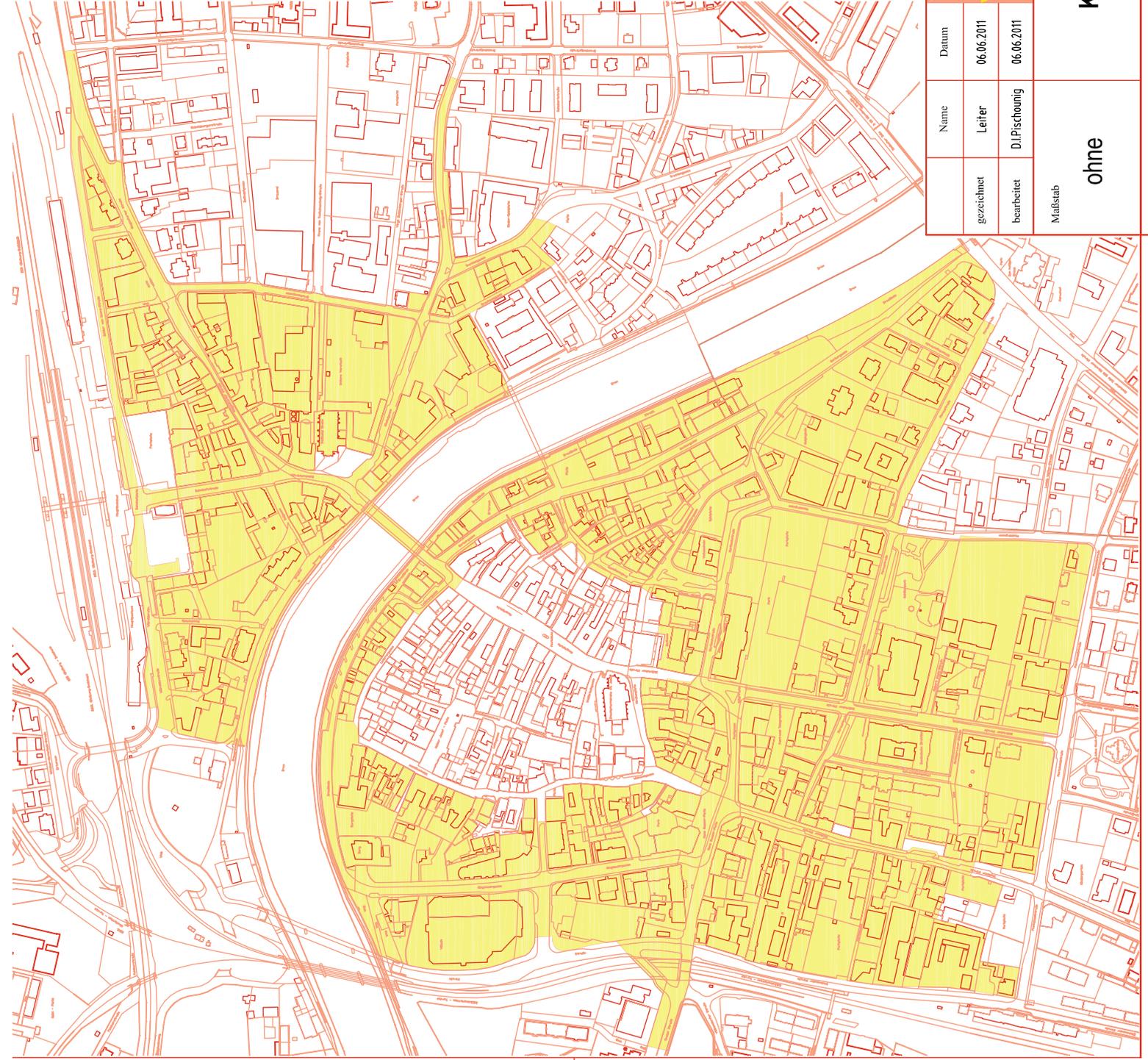
### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2022~~2023 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~21. Jänner~~ 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – PG/23/2021, mit der die Einhebung von Parkgebühren in Kurzparkzonen ausgeschrieben wird, außer Kraft.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Pauschalierte Kurzparkzonengebühr dieser Verordnung gelten erst mit dem Datum der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 nach dem 1.1. ~~2022~~ 2023.

Der Bürgermeister

Günther Albel



### Gebührenpflichtige Kurzparkzone

Montag - Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

### Gebührenfreie Kurzparkzone

Freitag 12.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 08.00 - 13.00 Uhr

**Letzte Änderung: März 2019**

gezeichnet	Name <b>Leifer</b>	Datum 06.06.2011		Name	Datum
bearbeitet	Dl.Pischoung	06.06.2011		geprüft	
Maßstab <b>ohne</b>			Stadt Villach Stadt- und Verkehrsplanung		gefertigt
			<b>Gebührenpflichtige Kurzparkzone 3 Stunden</b>		Plan Nr. <b>2367</b>
			<b>LAGEPLAN</b>		Ers. für
					Ers. durch

**Änderung der Villacher  
Wasserbezugsgebührenverordnung  
Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach**

## AMTSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Auf Grund des Antrages des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und des Amtsvortrages der GG5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022, wurde die Anpassung der Wasserbezugsgebühr für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach von derzeit € 1,59 inkl. 10% USt. (d.s. € 1,45 exkl. USt.), pro m<sup>3</sup>,

mit Wirkung 1. Jänner 2023 auf € 1,72 inkl. 10% USt. (d.s. € 1,56 exkl. USt.), pro m<sup>3</sup>,

beantragt.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Bereitstellungsgebühr von

Wasserzählertyp	derzeit		mit Wirkung 1. Jänner 2023	
	(inkl. USt.)	(exkl. USt.)	(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
WZ Q3 4m <sup>3</sup> /h	€ 1,74	€ 1,58	€ 1,88	€ 1,71
WZ Q3 10m <sup>3</sup> /h	€ 1,85	€ 1,68	€ 2,00	€ 1,82
WZ Q3 16m <sup>3</sup> /h	€ 2,57	€ 2,34	€ 2,78	€ 2,53
WZ DN50	€ 4,57	€ 4,15	€ 5,00	€ 4,55
WZ DN80	€ 6,31	€ 5,74	€ 6,80	€ 6,18
WZ DN100	€ 10,80	€ 9,82	€ 11,70	€ 10,64
WZ DN150	€ 20,74	€ 18,85	€ 22,40	€ 20,36
Verb.Z. DN50/80	€ 22,01	€ 20,01	€ 23,80	€ 21,64
Verb.Z. DN100	€ 25,64	€ 23,31	€ 27,70	€ 25,18
Verb.Z. DN150	€ 32,59	€ 29,63	€ 35,20	€ 32,00

monatlich beantragt.

Die Gebührenanpassung liegt mit durchschnittlich 8% unter der hohen allgemeinen Teuerung von zumindest 10%. Die Anpassung ist für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlage unbedingt notwendig.

Die in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WBG-VI/1/2021, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach, ist daher im Sinne des Amtsvortrages der GG 5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022 entsprechend anzupassen.

Er ergeht daher der

### Antrag,

der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge mit Wirkung 1. Jänner 2023 beschließen:

„Der Änderung der Verordnung, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach, wird in Form der Beilage zugestimmt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 3.12.2021 wird hinsichtlich der Tariffestlegung und Indexierung der Tarife ab 1.1.2023 und 1.1.2024 aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.“

albegue  
15.11.2022, 07:58

Der Abteilungsleiter  
hauerol  
14.11.2022, 14:40



Roland Hauer

Die Finanzdirektorin:  
  
Mag.ª Alexandra  
Burgstaller

Der Bürgermeister:  
  
Günther Albel

#### Verteiler:

Haupt- und Finanzausschuss 2-fach  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
GG1  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
3/A

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - WBG-VI/1/2022, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. - 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Wasserbezugsgebühren**

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
	(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
WZ Q3 4m <sup>3</sup> /h	€ 1,88	€ 1,71
WZ Q3 10m <sup>3</sup> /h	€ 2,00	€ 1,82
WZ Q3 16m <sup>3</sup> /h	€ 2,78	€ 2,53
WZ DN50	€ 5,00	€ 4,55
WZ DN80	€ 6,80	€ 6,18
WZ DN100	€ 11,70	€ 10,64
WZ DN150	€ 22,40	€ 20,36
Verb.Z. DN50/80	€ 23,80	€ 21,64
Verb.Z. DN100	€ 27,70	€ 25,18
Verb.Z. DN150	€ 35,20	€ 32,00

### § 4

#### Benützungsgeld

Die Höhe der Benützungsgeld ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

### § 5

#### Höhe der Benützungsgeld

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, € 1,72 (d.s. € 1,56 exklusive USt.), pro m<sup>3</sup>.

### § 6

#### Sonderabnehmernachlass

Der Sonderabnehmernachlass (Großabnehmernachlass) auf die geltende Benützungsgeld beträgt für die pro Jahr bezogene Wassermenge von

- 25.001 bis 50.000 m<sup>3</sup> - 10%,
- 50.001 bis 100.000 m<sup>3</sup> - 20%,
- 100.001 bis 150.000 m<sup>3</sup> - 25%,
- 150.001 bis 200.000 m<sup>3</sup> - 30% und
- über 200.000 m<sup>3</sup> - 35%.

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabenfestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WBG-VI/1/2021, mit der für die Gemeindevasserversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom [32. Dezember 2021](#) 2022, Zahl: 3/A - WBG-VI/1/[2021](#) 2022, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. - 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. [140/2021](#) 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. [64/2021](#) 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Wasserbezugsgebühren**

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

ab 01.01.2022	Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3-4m³/h	€ 1,74	€ 1,58
	WZ Q3-10m³/h	€ 1,85	€ 1,68
	WZ Q3-16m³/h	€ 2,57	€ 2,34
	WZ DN50	€ 4,57	€ 4,15
	WZ DN80	€ 6,31	€ 5,74
	WZ DN100	€ 10,80	€ 9,82
	WZ DN150	€ 20,74	€ 18,85
	Verb.Z- DN50/80	€ 22,01	€ 20,01
	Verb.Z- DN100	€ 25,64	€ 23,31
	Verb.Z- DN150	€ 32,59	€ 29,63

ab 01.01.2023	Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3-4m³/h	€ 1,79	€ 1,63
	WZ Q3-10m³/h	€ 1,91	€ 1,74
	WZ Q3-16m³/h	€ 2,65	€ 2,41
	WZ DN50	€ 4,71	€ 4,28
	WZ DN80	€ 6,50	€ 5,91
	WZ DN100	€ 11,12	€ 10,11
	WZ DN150	€ 21,36	€ 19,42
	Verb.Z- DN50/80	€ 22,67	€ 20,61
	Verb.Z- DN100	€ 26,41	€ 24,01
	Verb.Z- DN150	€ 33,57	€ 30,52

ab 01.01.2024	Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3-4m³/h	€ 1,85	€ 1,68
	WZ Q3-10m³/h	€ 1,96	€ 1,78
	WZ Q3-16m³/h	€ 2,73	€ 2,48
	WZ DN50	€ 4,85	€ 4,41
	WZ DN80	€ 6,69	€ 6,08
	WZ DN100	€ 11,46	€ 10,42
	WZ DN150	€ 22,00	€ 20,00
	Verb.Z- DN50/80	€ 23,35	€ 21,23
	Verb.Z- DN100	€ 27,20	€ 24,73
	Verb.Z- DN150	€ 34,57	€ 31,43

	Wasserzählertyp	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3 4m³/h	€ 1,88	€ 1,71
	WZ Q3 10m³/h	€ 2,00	€ 1,82
	WZ Q3 16m³/h	€ 2,78	€ 2,53
	WZ DN50	€ 5,00	€ 4,55
	WZ DN80	€ 6,80	€ 6,18
	WZ DN100	€ 11,70	€ 10,64
	WZ DN150	€ 22,40	€ 20,36
	Verb.Z. DN50/80	€ 23,80	€ 21,64
	Verb.Z. DN100	€ 27,70	€ 25,18
	Verb.Z. DN150	€ 35,20	€ 32,00

#### § 4

##### Benützungsg Gebühr

Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

#### § 5

##### Höhe der Benützungsg Gebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%, € 1,72 (d.s. € 1,56 exklusive USt.), pro m³.

~~mit Wirkung 01.01.2022 € 1,59 (d.s. € 1,45 exklusive USt.), pro m³,~~

~~mit Wirkung 01.01.2023 € 1,64 (d.s. € 1,49 exklusive USt.), pro m³, und~~

~~mit Wirkung 01.01.2024 € 1,69 (d.s. € 1,54 exklusive USt.), pro m³.~~

#### § 6

##### Sonderabnehmernachlass

Der Sonderabnehmernachlass (Großabnehmernachlass) auf die geltende Benützungsg Gebühr beträgt für die pro Jahr bezogene Wassermenge von

25.001 bis 50.000 m³ - 10%,

50.001 bis 100.000 m³ - 20%,

100.001 bis 150.000 m³ - 25%,

150.001 bis 200.000 m³ - 30% und

über 200.000 m³ - 35%.

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2022~~2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 73. Dezember ~~2018~~2021, Zahl: 3/A – ~~WGVBG-VI/1/2018~~2021, mit der für die Gemeindegewässerversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## **Änderung der Villacher Wasseranschlussbeitragsverordnung**

### **AMTSVORTRAG**

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Auf Grund des Antrages des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und des Amtsvortrages der GG5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022, wurde die Anpassung des Wasseranschlussbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) pro Bewertungseinheit von derzeit € 2.114,20 inkl. 10% USt. (d.s. € 1.922,00 exkl. USt.),

mit Wirkung 1. Jänner 2023 auf € 2.284,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 2.076,36 exkl. USt.),

beantragt.

Die Beitragsanpassung liegt mit durchschnittlich 8% unter der hohen allgemeinen Teuerung von zumindest 10%. Die Anpassung ist für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindeversorgungsanlagen unbedingt notwendig.

Die in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WAB/1/2021, mit der Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) ausgeschrieben werden, ist daher im Sinne des Amtsvortrages der GG 5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022 anzupassen und der Gebührensatz entsprechend abzuändern.

Er ergeht daher der

#### **Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtsenat mögen vorberaten und der

Gemeinderat möge mit Wirkung 1. Jänner 2023 beschließen:

„Der Änderung der Verordnung, mit der Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben werden, wird in Form der Beilage zugestimmt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 3.12.2021 wird hinsichtlich der Tariffestlegung und Indexierung der Tarife ab 1.1.2023 und 1.1.2024 aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.“

albegue  
15.11.2022, 08:34

Der Abteilungsleiter  
hauerol  
14.11.2022, 14:32



Roland Hauer

Die Finanzdirektorin:



Mag.ª Alexandra  
Burgstaller

Der Bürgermeister:



Günther Albel

**Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss 2-fach  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
GG1  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
3/A

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - WAB/1/2022, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie § 10 Abs. 1 und § 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Villach werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

### **§ 3**

#### **Höhe der Anschlussbeiträge**

Der Beitragssatz wird mit € 2.284,00 inkl. 10% USt. (d.s. € 2.076,36 exkl. USt.), pro Bewertungseinheit festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WAB/1/2021, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~32. Dezember 2021~~ 2022, Zahl: 3/A - WAB/1/2021-2022, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. ~~140/2021~~ 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, sowie § 10 Abs. 1 und § 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. ~~64/2021~~ 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Villach werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes ausgeschrieben.

### § 2

#### **Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

### **§ 3**

#### **Höhe der Anschlussbeiträge**

Der Beitragssatz wird mit ~~Wirkung 1. Jänner 2022 auf € 2.114,20~~284,00 inkl. 10% USt. (d.s. € ~~1.922,00~~2.076,36 exkl. USt.),  
~~mit Wirkung 1. Jänner 2023 auf € 2.177,63 inkl. 10% USt. (d.s. € 1.979,66 exkl. USt.),~~  
~~mit Wirkung 1. Jänner 2024 auf € 2.242,95 inkl. 10% USt. (d.s. € 2.039,05 exkl. USt.),~~  
pro Bewertungseinheit festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2022~~2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~73.~~ 73. Dezember ~~2018~~2021, Zahl: 3/A – WAB/1/~~2018~~2021, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

**Änderung der Villacher Wasserbezugs-  
gebührenverordnung Gemeindewasserversorgungsanlage  
Faaker-See-Gebiet**

## **AMTSVORTRAG**

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Auf Grund des Antrages des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und des Amtsvortrages der GG5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022, wurde die Anpassung der Wasserbezugsgebühr für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach von derzeit € 1,59 inkl. 10% USt. (d.s. € 1,45 exkl. USt.), pro m<sup>3</sup>,

mit Wirkung 1. Jänner 2023 auf € 1,72 inkl. 10% USt. (d.s. € 1,56 exkl. USt.), pro m<sup>3</sup>,

beantragt.

Die Gebührenanpassung liegt mit durchschnittlich 8% unter der hohen allgemeinen Teuerung von zumindest 10%. Die Anpassung ist für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlage unbedingt notwendig.

Die in Geltung stehende Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WBG-FSG/1/2021, betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren für die Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage Faaker-See-Gebiet im Gemeindegebiet von Villach, ist daher im Sinne des Amtsvortrages der GG 5 Betriebe und Unternehmen vom 24. Oktober 2022 entsprechend anzupassen.

Er ergeht daher der

**Antrag,**

der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtsenat mögen vorberaten und der

Gemeinderat möge mit Wirkung 1. Jänner 2023 beschließen:

„Der Änderung der Verordnung, mit der für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, wird in Form der Beilage zugestimmt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 3.12.2021 wird hinsichtlich der Tariffestlegung und Indexierung der Tarife ab 1.1.2023 und 1.1.2024 aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.“

hauer  
14.11.2022, 14:36



Roland Hauer

Die Finanzdirektorin:



Mag.ª Alexandra  
Burgstaller

albegue  
15.11.2022, 07:59

Der Bürgermeister:



Günther Albel

**Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss 2-fach  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
GG1  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
3/A

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom 2. Dezember 2022, Zahl: 3/A - WBG-FSG/1/2022, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Faaker-See-Gebiet).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. - 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach werden von der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadt Villach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 70-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

### **§ 5**

#### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m<sup>3</sup> € 1,72 (d.s. € 1,56 exklusive USt.).

### **§ 6**

#### **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Q3: 4 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 12,00 (d.s. € 10,91 exklusive USt.),
Q3: 10 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 12,00 (d.s. € 10,91 exklusive USt.),
Q3: 16 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 26,40 (d.s. € 24,00 exklusive USt.), und
30 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 70,00 (d.s. € 63,64 exklusive USt.).

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5 bzw. 15.8. jedes Jahres zu je einem Drittel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A – WBG-FSG/1/2021, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadt Villach vom ~~32. Dezember 2021~~2022, Zahl: 3/A - WBG-FSG/1/~~2021~~2022, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Faaker-See-Gebiet).**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. - 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. ~~440/2021~~133/2022, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL.Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. ~~64/2021~~36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach werden von der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadt Villach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr wird mit dem 70-fachen des Gebührensatzes gemäß § 5 dieser Verordnung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist bei der Benützungsgebühr anzurechnen.

### **§ 5**

#### **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m<sup>3</sup> € 1,72 (d.s. € 1,56 exklusive USt.).

~~mit Wirkung 01.01.2022 € 1,59 (d.s. € 1,45 exklusive USt.),  
mit Wirkung 01.01.2023 € 1,64 (d.s. € 1,49 exklusive USt.), und  
mit Wirkung 01.01.2024 € 1,69 (d.s. € 1,54 exklusive USt.).~~

## **§ 6**

### **Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Q3: 4 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 12,00 (d.s. € 10,91 exklusive USt.),
Q3: 10 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 12,00 (d.s. € 10,91 exklusive USt.),
Q3: 16 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 26,40 (d.s. € 24,00 exklusive USt.), und
30 m <sup>3</sup> - Wasserzähler	€ 70,00 (d.s. € 63,64 exklusive USt.).

## **§ 7**

### **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

## **§ 9**

### **Teilzahlung**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5 bzw. 15.8. jedes Jahres zu je einem Drittel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

## **§ 10**

### **Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner ~~2022~~2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 73. Dezember ~~2018~~, Zl.2021, Zahl: 3/A – ~~WG-Faa~~WBG-FSG/1/~~2018~~2021, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

## Termine für Tarifanpassungen Freizeit und Sport

# AMTSVORTRAG

an den  
Ausschuss für Sportangelegenheiten  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Im Sinne der vom Gemeinderat am 3. Dezember 2021 beschlossenen „Villacher Wertanpassungsrichtlinie“ sollen alle Tarife, Abgaben, Entgelte und Gebühren jährlich evaluiert und ggf. angepasst werden. Die Richtlinie legt dazu fest, dass diese Anpassungen im Rahmen der Voranschlagsplanung bzw. Wirtschaftsplanerstellung für das jeweils kommende Haushaltsjahr (also zum 1.1. eines jeden Jahres) zu erfolgen hat. Eine jährliche Anpassung soll als Indexierung in jenem Maß erfolgen, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum vom 1. September des vorvergangenen bis zum 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangehenden Kalenderjahres ergibt.

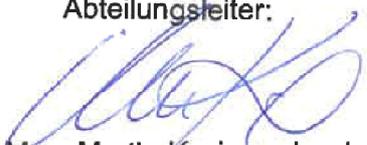
Da sich die Nutzung, Vergabe und Verwaltung der unter der Zuständigkeit der Abteilung Freizeit und Sport stehenden Sportanlagen am Schuljahr orientiert, soll sich der Zeitpunkt der jährlichen Tarifanpassung ebenfalls daran ausrichten. Daher soll die jährliche Tarifanpassung für die Sportanlagen mit Stichtag 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres Gültigkeit erlangen. Die Indexierung für den Zeitraum 1. September des vorvergangenen bis 31. August des dem Zeitpunkt der Valorisierung vorangehenden Kalenderjahres soll jedoch entsprechend der Wertanpassungsrichtlinie beibehalten werden.

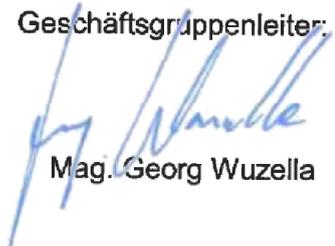
Es wird daher der

### Antrag

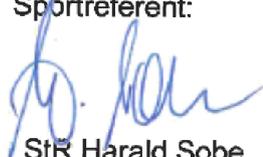
gestellt, der Ausschuss für Sportangelegenheiten, der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Tarifierpassungen für die durch die Abteilung Freizeit und Sport verwalteten Sportanlagen treten, abweichend von der generellen Regelung in der Wertanpassungsrichtlinie, immer mit 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres in Kraft.“

Abteilungsleiter:  
  
Mag. Martin Kroissenbacher

wuzege  
17.10.2022, 13:44  
Geschäftsgruppenleiter:  
  
Mag. Georg Wuzella

17.10.2022, 14:46  
Sportreferent:

  
StR Harald Sobe

#### Verteiler

Ausschuss für Sportangelegenheiten  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Sportreferent  
Herrn Magistratsdirektor  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
Magistratsdirektion  
Abt. 4/FS

## Tarifanpassung Kulturzentrum Drobollach

# AMTSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Das Rüst- und Kulturzentrum Drobollach wurde in den Jahren 2008 und 2009 von der Stadt Villach bzw. der VIV errichtet. Nutzer sind aktuell die FF Drobollach, die Abteilungen Stadtgrün und Wirtschaftshof und saisonal der TVB Villach. Darüber hinaus wird ein Teil der Räumlichkeiten – genannt „Veranstaltungsbereich“ – unter Verwaltung von 5/F als Kulturzentrum (Veranstaltungsräumlichkeit für verschieden Events, Festen, Sitzungen) an externe Nutzer vermietet.

Mit 01.01.2023 übernimmt die Abteilung 4/FS von der Abteilung 5/F die Verwaltung, Vermietung und Vergabe des Veranstaltungsbereiches.

Für die Räumlichkeiten der Ganzjahrespächter bleiben die jeweiligen Organisationseinheiten weiterhin vollumfänglich selbst verantwortlich.

Basierend auf der mit 1. Jänner 2022 in Kraft getretenen „Villacher Wertanpassungsrichtlinie“ wird eine Tarifneugestaltung im Rahmen der Verwaltungsänderung vorgeschlagen. Die Tarife wurden im Zuge einer Marktanalyse auf Branchenüblichkeit überprüft und angepasst. Im Sinne der Vereinfachung und Vereinheitlichung wurden sie am bestehenden Tarifsysteem der Bambergsäle angelehnt. Erhalten bleibt ein Pauschal-Tarif für die ortsansässigen Vereine.

Unter Berücksichtigung einer Sachzielorientierung soll durch diese Tarife eine Abdeckung der Betriebs- und Personalkosten ohne Einrechnung der Pacht- und Abschreibungskosten für Investitionen erreicht werden.

Es ergeht daher der

### Antrag

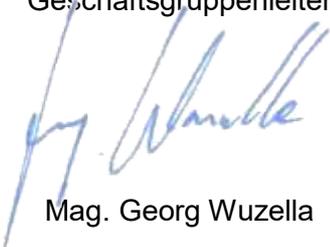
„Einer Anpassung der Tarife für den Veranstaltungssaal im Rüst- und Kulturzentrum Drobollach laut beiliegenden Tarifblättern mit Gültigkeit ab 01.01. 2023 die Zustimmung zu erteilen. Alle Preise gelten inkl. 20% USt.“

Abteilungsleiter



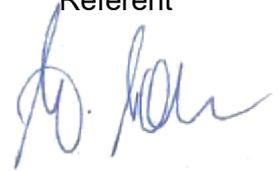
Mag. Martin Kroissenbacher

wuzegeo  
16.11.2022, 15:04  
Geschäftsgruppenleiter



Mag. Georg Wuzella

Referent



Harald Sobe

#### Verteiler

Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister Günther Albel  
Herrn Stadtrat Harald Sobe  
Herrn Magistratsdirektor Mag. Christoph Herzeg  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
Magistratsdirektion  
GG4  
Abt. 4/FS

## Tarife Kulturzentrum Drobollach – INTERN

Nutzungstarife	BASIS	PLUS
Sitzungspauschale Saalnutzung bis 3h	120,00 €	
Halbtagespauschale Saalnutzung bis 7 Stunden		270,00 €
Ganztagespauschale Saalnutzung 7 – 12 Stunden*		340,00 €

\*ab 12 Stunden jede weitere Stunde 60,00 €

Leistungen	Basis	Plus
Miete	●	●
Bestuhlung und Tisch – Selbstaufbau	●	●
Saallicht	●	●
Klimatisierung, Heizung	●	●
Standardreinigung	●	●
2 Flipcharts + 2 Pinnwände		●
Saal - Tonanlage		●
Beamer + Leinwand		●
Benutzung der Küche	+ 60,00 €	●

### Personal

Veranstaltungstechniker/in		auf Anfrage
Reinigungskraft (Sonderreinigung)	je Stunde	42,00 €

Für die Benützung der Toiletten bei Veranstaltung am Dorfplatz werden dem Veranstalter Reinigungskosten in der Höhe von **96,00 €** verrechnet.

## Tarife Kulturzentrum Drobollach – EXTERN

Nutzungstarife	BASIS	PLUS
Sitzungspauschale Saalnutzung bis 3h	140,00 €	
Halbtagespauschale Saalnutzung bis 7 Stunden		330,00 €
Ganztagespauschale Saalnutzung 7 – 12 Stunden*		400,00 €

\*ab 12 Stunden jede weitere Stunde 72,00 €

Leistungen	Basis	Plus
Miete	●	●
Bestuhlung und Tisch – Selbstaufbau	●	●
Saallicht	●	●
Klimatisierung, Heizung	●	●
Standardreinigung	●	●
2 Flipcharts + 2 Pinnwände		●
Saal - Tonanlage		●
Beamer + Leinwand		●
Benutzung der Küche	+ 72,00 €	●

Personal		
Veranstaltungstechniker/in		auf Anfrage
Reinigungskraft (Sonderreinigung)	je Stunde	50,40 €

Für die Benützung der Toiletten bei Veranstaltung am Dorfplatz werden dem Veranstalter Reinigungskosten in der Höhe von **115,00 €** verrechnet.

Alle Preise verstehen sich **inklusive 20% Mehrwertsteuer**.

Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Für sämtliche Leistungen gelten die aktuellen AGB die Sie auch online unter **XXXX** finden.

## Ortsansässige Vereine

Pauschale für 4 Veranstaltungen im Jahr

240,00 €\*  
240,00 €\*

**\*Reinigung und Küche werden zusätzlich verrechnet pro Veranstaltung laut internen Tarifen**

**Als Ortsansässige Vereine gelten ausschließlich:**

- Ortsverschönerungsverein Drobollach
- Trachtenkapelle Drobollach
- Musikgruppe „Freunde vom Faaker See“
- Pensionistengruppe Drobollach – Volkshilfe Villach
- Jagdhornbläsergruppe Faakersee
- Drobollacher Zechburschen
- Fischerverein Forelle Faaker See
- Wirtegemeinschaft Drobollach
- Friedhofsgemeinschaft Mittewald/ Faaker See
- Tennisverein Drobollach

Alle Preise verstehen sich **inklusive 20% Mehrwertsteuer**.

Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Für sämtliche Leistungen gelten die aktuellen AGB die Sie auch online unter **XXXX** finden.

## Tarif ab 2023

1. Ausstellungskatalog „150 Jahre Stadtmuseum“
2. Museum Ansichtskarten neu
3. Museum Sonderbriefmarke „150 Jahre Stadtmuseum“
4. Relief Ansichtskarten neu

## Amtsvortrag

an den  
Ausschuss für Kultur und Diversität  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

1. Für die Jahresausstellung 2023 zum Thema „150 Jahre Stadtmuseum“ plant das Museum einen Ausstellungskatalog herauszugeben. Dieser soll zum Preis von € 19,00/Stück Normalpreis und € 16,00/Stück ermäßigter Preis inkl. 13% MwSt. (z.B. für den Weiterverkauf in Buchhandlungen) verkauft werden.
2. Es werden im Museum neue Ansichtskarten kreiert und gedruckt werden. Diese sollen zum Preis von € 1,20/Stück inkl. 13% MwSt. verkauft werden.
3. Es soll zum Jubiläumsjahr „150 Jahre Stadtmuseum“ eine Sondermarke entworfen werden. Diese soll zum aktuellen Portotarif inkl. 20% MwSt. verkauft werden.
4. Es werden im Relief neue Ansichtskarten kreiert und gedruckt werden. Diese sollen zum Preis von € 1,20/Stück inkl. 13% MwSt. verkauft werden.

Es ergeht daher der

## Antrag,

der Ausschuss für Kultur und Diversität, der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beschließen:

1. Dem Verkaufspreis für den Ausstellungskatalog von € 19,00/Stück Normalpreis bzw. €16,00/Stück ermäßigter Preis inkl. 13% MwSt.,
2. dem Verkaufspreis für neue Ansichtskarten Museum von € 1,20 inkl. 13% MwSt.,
3. dem Verkaufspreis der Sondermarke zum aktuellen Portotarif inkl. 20% MwSt.,
4. dem Verkaufspreis für neue Ansichtskarten Relief von € 1,20 inkl. 13% MwSt.

wird die Zustimmung erteilt.

Abteilungsleiter

Mag. Dr. Andreas Kuchler

Geschäftsgruppenleiter

Mag. Georg Wuzella

Kulturreferentin

Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser  
2. Vizebürgermeisterin

### Verteiler:

Ausschuss für Kultur und Diversität  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Frau Kulturreferentin  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
Fraktion: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
GG4  
4MA - Akt

**Tarif ab 2023**  
**Turm Ansichtskarten neu**

Museum und Archiv  
Michaela Frank  
T +43 4242 / 205-3500  
E michaela.frank@villach.at  
W villach.at

Zahl:

Villach, 09. August 2022

## Amtsvortrag

an den  
Ausschuss für Kultur und Diversität  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Es werden im Turm neue Ansichtskarten kreiert und gedruckt werden. Diese sollen zum Preis von € 1,20/Stück inkl. 13% MwSt. verkauft werden.

Es ergeht daher der

### Antrag,

der Ausschuss für Kultur und Diversität, der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beschließen:

„Dem Verkaufspreis für neue Ansichtskarten Turm von € 1,20 inkl. 13% MwSt. wird die Zustimmung erteilt.“

Abteilungsleiter

Mag. Dr. Andreas Kuchler

Geschäftsgruppenleiter

Mag. Georg Wuzella

Kulturreferentin

Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser  
2. Vizebürgermeisterin

**Verteiler:**

Ausschuss für Kultur und Diversität  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Frau Kulturreferentin  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
Fraktion: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
GG4  
4MA - Akt

## **Tarif-Wertanpassung**

**Museum, Relief, Stadtpfarrturm ab Saison 2023**

**„Villacher Wertanpassungsrichtlinie“**

## **AMTSVORTRAG**

an den  
Ausschuss für Kultur und Diversität  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Eine Anpassung der Eintrittstarife laut Villacher Wertanpassungsrichtlinie soll im Museum der Stadt Villach, im Relief von Kärnten und im Stadtpfarrturm nicht im vollen Umfang erfolgen, da im Jahr 2019 und 2022 teilweise bereits Erhöhungen im Umfang zwischen 14 % und 66 % durchgeführt wurden.

Auch beim Verkauf des Museumsjahrbuches ist im Jahr 2022 ab dem Jahrgang 2005 eine 35%ige Erhöhung erfolgt. Bei den restlichen Verkaufsartikeln handelt es sich um langjährige Lagerware, daher sollte hier von einer Indexanpassung abgesehen werden.

Eine Anhebung der Eintrittspreise ist allerdings im Museum angedacht. Alle Änderungen und Erläuterungen/Begründungen sind in Beilage A, die als integrierender Bestandteil dieses Amtsvortrages gilt, übersichtlich dargestellt. Die neuen Preise sind grün unterlegt. Diese enthalten 13 % Umsatzsteuer.

Es ergeht daher der

### **Antrag,**

der Ausschuss für Kultur und Diversität, der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

„Den Tarif-Anpassungen für das Museum der Stadt Villach, Relief von Kärnten und im Stadtpfarrturm geltend ab der Saison 2023 wird gemäß der Beilage A die Zustimmung erteilt.“

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Andreas Kuchler

Der Geschäftsgruppenleiter:

Mag. Georg Wuzella

Die Kulturreferentin:

Mag.<sup>a</sup> Gerda Sandriesser  
2. Vizebürgermeisterin

**Beilage:**

Wertanpassung Tarife – Beilage A

**Verteiler:**

Ausschuss für Kultur und Diversität  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Frau 2. Vizebürgermeisterin  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
Fraktion: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
GG4  
4MA

## Tarif-Wertanpassung Tarife Museum, Relief, Stadtpfarrturm - Beilage A

Verkauf	Preis 2023 Beträge in EUR	Preis 2022 Beträge in EUR	Index- Anpassung Beträge in EUR	Bemerkungen/Begründungen
Jahrbuch 1967 - 2004	11,00	11,00	12,01	Lagerware: keine Indexanpassung
ab 2005 Normalpreis	19,00	19,00	20,75	2022 Erhöhung um EUR 5,- (35%); keine jährliche Indexanpassung, da für wissenschaftl. Druckwerke auch nicht üblich s. Carinthia
ab 2005 Abopreis	16,00	16,00	17,47	
Ansichtskarten	0,40	0,40	0,44	Lagerware: keine Indexanpassung
div. Führer	2,00	2,00	2,18	Lagerware: keine Indexanpassung
Ausstellungskatalog G'sund und LeiLei	15,00	15,00	16,38	Lagerware: keine Indexanpassung
Ausstellungskatalog Warmbad	15,00	15,00	16,38	Lagerware: keine Indexanpassung
DVD Bamberg	13,50	13,50	14,74	Lagerware: keine Indexanpassung
Kinderbroschüre	3,00	3,00	3,28	Lagerware: keine Indexanpassung

Tarife Museum				
Erwachsene	5,50	5,00	5,46	Letzte Erhöhung 2019 (25%)
Ermäßigte	4,50	4,00	4,37	Letzte Erhöhung 2019 (33%)
Führung Museumspädagogik	2,50	2,00	2,18	Ersteinführung 2016, seither keine Erhöhung; Qualitätssteigerung, daher Erhöhung, jedoch nicht Indexanpassung
Standardführungen für Schülerinnen und Schüler, Erlebnis Card/Sommerprogramm	2,00	1,50	1,64	Ersteinführung 2016, seither keine Erhöhung; Qualitätssteigerung, daher Erhöhung, jedoch nicht Indexanpassung
Mindestpauschale Standardführungen für Schüler, Erlebnis Card/Sommerprogramm	16,00	12,00	13,10	Ersteinführung 2016, seither keine Erhöhung; Qualitätssteigerung, daher Erhöhung, jedoch nicht Indexanpassung, da abhängig von der Standardführung
Standardführung Erwachsene	2,50	2,00	2,18	Ersteinführung 2016, seither keine Erhöhung; Qualitätssteigerung, daher Erhöhung, jedoch nicht Indexanpassung,
Mindestpauschale Standardführungen Erwachsene	20,00	16,00	17,47	Ersteinführung 2016, seither keine Erhöhung; Qualitätssteigerung, daher Erhöhung, jedoch nicht Indexanpassung, da abhängig von der Standardführung

Tarife Relief				
Erwachsene	4,00	4,00	4,37	Erhöhung 2019 (40%); Erhöhung 2022 (14%)
Ermäßigte	3,00	3,00	3,28	Erhöhung 2019 (66%); Erhöhung 2022 (20%)
Familienkarte	6,00	6,00	6,55	Erhöhung 2019 (25%); Erhöhung 2022 (20%)

Tarife Stadtpfarrturm				
Erwachsene	3,00	3,00	3,28	Erhöhung 2022 (20%)
Ermäßigte	2,00	2,00	2,18	Erhöhung 2022 (33%)
Familienkarte	5,00	5,00	5,46	Erhöhung 2022 (25%)

Kombikarten				
Kombikarte – Erwachsene (Museum, Relief, Stadtpfarrturm)	11,00	10,00	10,92	
Familienkombikarte (1 Erw. sowie alle Kinder der Familie unter 19 Jahren) (Museum, Relief, Stadtpfarrturm)	14,50	13,00	14,20	
Familienkombikarte (2 Erw. sowie alle Kinder der Familie unter 19 Jahren) (Museum, Relief, Stadtpfarrturm)	16,50	15,00	16,38	

Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer!

## Indexierung Gebühren und Tarife der Betriebe und Unternehmen ab 1.1.2023

Villach, 24.10.2022

### AMTSVORTRAG

an den  
Ausschuss für die städtischen Betriebe und Unternehmen  
sowie Friedhofsverwaltung  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

UAS:  
HFAS  
STS  
GR

Für die Betriebe **Abfallwirtschaft, Wirtschaftshof, Stadtgrün, die Städtischen Friedhöfe, sowie die Unternehmen Plakatierung und Bäder** werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und gesetzlichen Ermächtigungen Tarife und Gebühren zur Finanzierung der Aufgaben erhoben. Die Höhe der externen wie auch der bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung anzuwendenden Tarife und Gebühren ergibt sich aus den Aufwendungen und Erträgen der jeweiligen Betriebsbereiche und den Ergebnissen der Kostenrechnung gemäß den Kostenrechnungsrichtlinien des Gemeinderates lt. Beschluss vom 16.05.2000. Die Gebührenkalkulation wird für alle Bereiche jährlich durchgeführt und folgt einer Sachzielorientierung und dem Ziel einer möglichen Ausgabendeckung im jeweiligen Bereich.

In den vergangenen Monaten haben die allgemeine Teuerung sowie die besonders stark gestiegenen Kosten für Treibstoffe, Eisen und Stahl, Energie und Bauleistungen sowie chemische Grundstoffe in allen Betrieben zu wesentlich höheren Aufwendungen geführt. Das ist insbesondere auch bei sämtlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die im Stadtgebiet umgesetzt werden, spürbar. Alleine die Indexsteigerung des VPI macht zwischen September 2021 und 2022 über zehn Prozentpunkte aus. Der Energiepreisindex der Österreichischen Energieagentur weist im Jahresvergleich im Juli 2022 ein Plus von 48,8% auf. Der Treibstoffpreisvergleich (Diesel) zeigt im gleichen Zeitraum einen Anstieg um 66,4%. Mit der CO<sup>2</sup>-Bepreisung ab Oktober wird dieser Wert weiter steigen. Weiters treffen eklatante Preissteigerungen bei chemischen Produkten und bei den Verwertungskosten bei Abfällen die Gebührenhaushalte in einem hohen Ausmaß.

Es wird versucht, einen Teil der Kostensteigerungen durch Einsparungen bei Energie und dem laufenden Betriebsaufwand, durch Zusammenlegen von parallelen Touren im Stadtgebiet und vermehrter Nutzung von wiederverwendbaren Teilen zu kompensieren. Keine Einsparungen sind derzeit bei der Umsetzung von Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen möglich.

Das Ziel der Betriebe ist es, im kommenden Jahr die geplanten und teilweise bereits begonnenen Baumaßnahmen und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten plangemäß durchzuführen. Auch in die Krisen- und Blackout- Vorsorge wird seitens der Betriebe, dort wo es um kritische Infrastruktur geht, investiert und bestehende Maßnahmen verbessert.

Trotz dieser schwierigen Budgetlage der Betriebe und Unternehmen werden Investitionsmaßnahmen für die Villacher Bürger/-innen im kommenden Jahr umgesetzt. Dazu zählen der Ausbau der Kinderspielplätze und des städtischen Grüns, die Sanierung von Teilen des Alleen- und Baumbestandes, die Umsetzung von Reuse-Projekten und die Verbesserung der Sammlung von Kunststoffverpackungen. Es werden neue Buswartehallen errichtet und begrünt und in den Strandbädern werden Sanitärbereiche saniert. Die Investitionen und Anschaffungen werden nach entsprechenden Angebotsvergleichen vorwiegend an heimische Firmen vergeben. Notwendige Nachschaffungen bei den PKWs im Fuhrpark werden mit Alternativantrieben durchgeführt.

Aus diesen Gründen ist in den Bereichen **Wirtschaftshof, Stadtgrün, im Gebührenhaushalt Friedhöfe sowie den Unternehmen Plakatierung und Bäder** eine Indexanpassung sämtlicher verwendeter Gebühren und Tarife **ab 1.1.2023** von mindestens +6 Prozent erforderlich. Mit diesen dadurch erzielbaren höheren Einnahmen sollen die wesentlichsten Kostensteigerungen abgefangen werden.

Die detaillierten Tarife inklusive einer allfälligen USt dieser Bereiche, welche mit 1.1.2023 um rund 6 Prozent angehoben werden sollen, sind in der **Beilage 1** zum Amtsvortrag angeführt.

Bei einzelnen Beträgen kann sich gegebenenfalls durch Aufrundungen auf die erste Kommastelle (aufrunden auf volle 10 Cent gemäß der Preisanpassungsrichtlinie) ein geringfügig höherer Prozentsatz ergeben. Der neu ermittelte Stundensatz für Arbeiter – samt den Überstundenzuschlagsätzen - wird zur besseren buchhalterischen Anwendung auf einen vollen Eurobetrag aufgerundet. Dieser wird vorwiegend bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung innerhalb des Magistrates angewendet.

Für den **Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft** wird beantragt, die bisherigen Entsorgungs- und Bereitstellungsgebühr um rund +8 Prozent zu indexieren, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dies begründet sich in den oben dargestellten Kostensteigerungen, den zusätzlich ab Jänner geltenden höheren Behandlungskosten für Abfälle und den gestiegenen vertraglichen Dienstleistungskosten.

Die Tarife für die Nutzung des ASZ in Form eines pauschalen Eintrittsbetrages je Anlieferung von Sperrmüll, Bauschutt, Altreifen oder Grünschnitt in Haushaltsmengen beträgt derzeit 4,00 Euro. Rund 30.000 Bargeldbewegungen werden an der Entsorgungsrampe jährlich abgewickelt. Um diesen Zahlungsverkehr für die Kunden auch weiterhin so einfach und sicher wie möglich zu halten, wird beantragt, den neuen Tarif auf einen vollen Eurobetrag für Anlieferer aus der Stadt Villach auf 4,50 Euro und für Anlieferer aus anderen Gemeinden auf 38,00 Euro aufzurunden.

Die neuen Gebühren und Tarife sind untergliedert nach Bereichen in der **Beilage 1** und inklusive einer allfälligen Umsatzsteuer angeführt. Die Bereiche Abfallwirtschaft, Grabpflege und Dekorationsvermietung sowie Plakatierung und Bäder sind vorsteuerabzugsberechtigt.

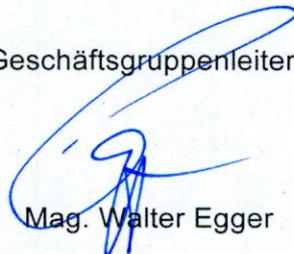
Es ergeht daher der

### **Antrag,**

der Ausschuss für die städtischen Betriebe und Unternehmen sowie Friedhofsverwaltung, der Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen gemäß den vorhergehenden Ausführungen dieses Amtsvortrages vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

„Entsprechend den Ausführungen in diesem Amtsvortrag werden ab 01. Jänner 2023 die Gebühren und Tarife der Bereiche Wirtschaftshof, Stadtgrün mit dem Dekorationsverleih, der Friedhofsverwaltung mit der Grabpflege, des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft sowie der Unternehmen Plakatierung und Bäder indexiert und wie in der **Beilage 1** zu diesem Amtsvortrag neu festgesetzt. In den vorsteuerabzugsberechtigten Bereichen sind die Gebühren und Tarife inklusive der Umsatzsteuer angegeben.“

Geschäftsgruppenleiter:



Mag. Walter Egger

Erste Vizebürgermeisterin:



Sarah Katholnig

### **BEILAGE 1: Auflistung der Gebühren und Tarife ab 1.1.2023**

#### **Verteiler:**

Unternehmensausschuss  
HFAS  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Frau Erste Vizebürgermeisterin  
Herrn Magistratsdirektor  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
Kontrollamt  
GG 5, GG5A, 3/A,  
PV I, PV II

BEILAGE 1 zum Amtsvortrag vom 24.10.2022:  
 Auflistung der Gebühren und Tarife ab 1.1.2023

<b>5W - Wirtschaftshof</b> - keine USt., da Hoheitsverwaltung		Tarif ab 1.1.2023
<b>Personal</b>		
Stundensatz (normal)	Stunde	46,00
Stundensatz (50%)	Stunde	62,00
Stundensatz (100%)	Stunde	78,00
Stundensatz (200%)	Stunde	110,00
<b>Fuhrpark</b>		
LKW (2-Achser)	Stunde	38,60
LKW (3-Achser)	Stunde	40,90
Hiab	Stunde	4,20
Pflug	Stunde	12,70
Unimog	Stunde	30,80
Fräse	Stunde	22,00
Pflug	Stunde	12,70
Böschungsmäher	Stunde	21,70
Waschwagen klein	Stunde	26,70
LKW 5 (Waschwagen groß)	Stunde	53,30
LKW 12 (Hubsteiger)	Stunde	24,80
Pritsche	Stunde	9,40
Kommunalfahrzeug (Ladog)	Stunde	23,60
Holder	Stunde	24,70
Baggerlader	Stunde	36,40
Minibagger	Stunde	28,70
Lader	Stunde	36,90
Walze klein	Stunde	18,10
Walze groß	Stunde	36,10
Kompressor	Stunde	14,40
Kehrmaschine klein	Stunde	27,70
Kehrmaschine groß	Stunde	43,40
Markiermaschine klein	Stunde	17,30
Markiermaschine groß	Stunde	36,10
Loipengerät	Stunde	61,10
Gabelstapler	Stunde	6,00
<b>Sonstiges</b>		
Absperrgitter Pauschale (brutto - Verleihservice)	Stück	7,00



<b>5S - Stadtgrün - KEINE USt., da Hoheitsverwaltung</b>		Tarif ab 1.1.2023
Stundensatz Arbeiter	Stunde	46,00
50 %ige Überstunde	Stunde	62,00
100 %ige Überstunde	Stunde	78,00
200 %ige Überstunde	Stunde	110,00
Klein- und Anbaugeräte - Kat. 1	Stunde	5,30
Klein- und Anbaugeräte - Kat. 2	Stunde	10,60
Maschinen und Anbaugeräte - Kat. 3	Stunde	15,90
Großanbaugeräte: Schneefräse, Tiefenlockerer, Kunstrasenreinigungsgerät, Anbaufräse	Stunde	31,80
Pritsche, Betriebs-LKW, Bus	Stunde	9,40
Mähtraktoren, Robofail, Mehrzwecklader und Ähnliches	Stunde	26,50
Traktor, Mounty	Stunde	50,90
<b>5S - Stadtgrün BGA Vermietung von Grün- und Dekorationspflanzen - inkl. 20% UST.</b>		
Grünpflanzen, Efeuwände, Blumenkiste	VA-Tag/Stück	13,30
Palmen	VA-Tag/Stück	19,70
<b>Vermietung von Grün- und Dekorationspflanzen für die Freilandsaison von Mitte Mai bis Mitte Oktober:</b>		
Grünpflanzen groß	Stück/Saison	84,80
Einstellwände	Stück/Saison	106,00
Palmen	Stück/Saison	234,00
<b>Vermietung von Wintereinstellflächen für Grün- und Dekorations- pflanzen von Mitte Oktober bis Mitte Mai inkl. Pflegearbeiten:</b>		
Einstellfläche beheizt Wintersaison	je angefang. m <sup>2</sup>	153,00
Schädlingsbekämpfung	je m <sup>2</sup>	21,80
Umtopfarbeiten nach Aufwand	je Stunde/MA	55,20
<b>Zustellung oder Abholung</b>		
Zone 1 (Stadtgebiet), ohne Vertragen vor Ort	Pauschal	49,90
Zone 2 (ausserhalb Stadtgebiet, nach Aufwand)	je Stunde/MA	55,20
Zone 2 (ausserhalb Stadtgebiet, nach Aufwand)	je Stunde/Fahrzeug	11,20
Auf- und Abbau von Dekorationen nach Aufwand	je Stunde/MA	55,20
	je Stunde/Fahrzeug	11,20

5F - Friedhöfe - KEINE UST., da Hoheitsverwaltung		Tarif ab 1.1.2023
<b>Erdgräber mit 10 Jahre Nutzungsrecht NEU - inkl. Verwaltungs- und Friedhoferhaltungsgebühr</b>		
Eigengrab, Familiengrab einstellig	Grabstelle	614,00
Eigengrab, Familiengrab zweistellig	Grabstelle	1.076,00
Eigengrab, Familiengrab dreistellig	Grabstelle	1.539,00
Reihengrab	Grabstelle	304,00
Kindergrab	Grabstelle	272,00
Urnenerdgrab	Grabstelle	457,00
Urnenerdgrab mit Stelen Sonderformen zzgl. Anlagenpflege	Grabstelle	534,00
Verlängerung WFH Monolithe zzgl. Anlagenpflege	Grabstelle	457,00
<b>Naturbestattungen:</b>		
Naturbestattung - Baumbestattung auf 30 Jahre, zzgl. Baumankauf mit Anwuchspflege und Anlagenpflege	Bestattung	1.245,00
Naturbestattung - Ascheverstreuen	Bestattung	1.245,00
Naturbestattung - Urnenplatz in der Gemeinschaftsanlage zzgl. Anlagenpflege	Bestattung	1.245,00
<b>Nischen</b>		
Urnenwandnische ZFH alter Teil für 2 Urnen	Nische 10 Jahre	412,00
Urnenwandnische ZFH für 4 Urnen	Nische 10 Jahre	462,00
Urnenwandnischen ZFH für 6 Urnen	Nische 10 Jahre	525,00
Urnenwandnische ZFH Grp. VII u. VIII für 2 Urnen	Nische 10 Jahre	465,00
Urnenwandnische ZFH Grp. VII u. VIII für 4 Urnen	Nische 10 Jahre	520,00
Urnenwandnische ZFH Grp. VII u. VIII für 6 Urnen	Nische 10 Jahre	596,00
Urnenwandnische mit Blumennische	Nische 10 Jahre	667,00
Urnenanlage mit Blumennische oder Anlage St. Martin	Nische 30 Jahre	1.964,00
<b>Gruft</b>		
Nutzungsrecht Urnensammelgruft auf Friedhofsbestandsdauer	Platz	457,00
Nutzungsrecht für Gruft per m <sup>2</sup> für 50 Jahre	m <sup>2</sup>	1.180,00
Nutzungsrecht Urnensammelgruft für Sozialbestattungen		kostenfrei
<b>Stammgräber St. Martin</b>		
Stammgrab 1 -stellig jährlich	Grabstelle	27,60
Stammgrab 2 -stellig jährlich	Grabstelle	42,40
Stammgrab 3 -stellig jährlich	Grabstelle	55,20
Stammgrab 4 -stellig jährlich	Grabstelle	68,90

<b>Nutzung Hallen inkl. Reinigung und Organisation</b>		Tarif ab 1.1.2023
Aufbahnhalle ZFH, WFH, St. Martin, St. Ruprecht, Maria Gail	pro Fall	326,00
Aufbahrungsraum St. Niklas	pro Fall	238,00
Zeremonienhalle	pro Fall	257,00
Aufbahrungs- und Zeremonienhalle gemeinsam	pro Fall	519,00
Raum- oder Platznutzung für Urnenaufbahrung	pro Fall	113,00
Kühlraumnutzung	pro Tag	40,30
<b>Graberrichtung auf städt. Friedhöfen ohne Erschwernis, in der Normalarbeitszeit</b>		
Erdgrab, Reihengrab öffnen und schließen	Grab	535,00
Urnenerdgrab, Kleingrab öffnen und schließen	Grab	246,00
Kindergrab öffnen und schließen - kostenfrei		
Kombination: Urnenerdgrab öffnen und schließen inkl. Nutzung Urnenaufbahrung	Grab	295,00
Tieferlegung einfach oder Grabarbeiten erschwert zzgl.	Grab	121,00
Gruftbeerdigung: nach Arbeitsaufwand	Stunde/je MA	46,00
Urnenbeisetzung in Sammelgruft	Stück	188,00
<b>Graberrichtung auf nicht städt. Friedhöfen ohne Erschwernis und Tieferlegung, in der Normalarbeitszeit</b>		
Grab öffnen und schließen inkl. Sichtung, Kontrolle, An- und Abfahrt, anteiliger Materialtransport, Gerätebedienung und Organisation	Grab	814,00
Urnenerdgrab öffnen und schließen inkl. Sichtung, Kontrolle, An- und Abfahrt, anteil. Materialtransport, Gerätebedienung, Organisation	Grab	328,00
Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Erhebungen nach Aufwand	Stunde/je MA	46,00
<b>GRABAUFLASSUNG</b>		
Aushebung der Urne aus Wandnische nach Aufwand, mind. 1 Std.	Stunde	46,00
Einheit Erde (80l) und Einsaat je Grabstelle, Material	Einheit	14,90
<b>SONSTIGE KOSTEN</b>		
Genehmigung für Grabmalerrichtung WFH, ZFH, St. Martin	Antrag	54,00
Stundensatz FH-Mitarbeiter	Stunde	46,00
50%ige Überstunde	Stunde	62,00
100%ige Überstunde	Stunde	78,00
200%ige Überstunde	Stunde	110,00

Stundensatz Friedhofsbagger	Stunde	33,00
Entsorgungskostenpauschale Baurestmassen, Restmüll	Einheit	49,00
Anlagenpflege Gemeinschaftsanl. Sonderformen für 10 J.	Grabstelle	546,00
Baumankauf für Baumbestattung Einkaufspreis zuzügl. 20% Handelsspanne mindestens jedoch	Stück	394,00
Anwuchspflege für Baumbestattung (10 Jahre)	Baum	1.308,00
Erwerb Urnenschacht Einkaufspreis zuzüglich 20% Handelsspanne mindestens jedoch	Stück	863,00
Blumentrog für Wandnische ZFH	Nische	43,50
<b>GRABPFLEGE - inkl. 20% UST.</b>		
<b>Grabpflegeleistungen Mitte März - Mitte November</b>		
<b>Premiumpaket</b>		
Einzelgrüngrab	Pflegeperiode	349,00
Doppelgrüngrab	Pflegeperiode	460,00
Einzelkiesgrab	Pflegeperiode	250,00
Doppelkiesgrab	Pflegeperiode	336,00
Reihengrab	Pflegeperiode	268,00
Urnengrab	Pflegeperiode	177,00
<b>Basispaket</b>		
Einzelgrüngrab	Pflegeperiode	283,00
Doppelgrüngrab	Pflegeperiode	330,00
Einzelkiesgrab	Pflegeperiode	223,00
Doppelkiesgrab	Pflegeperiode	250,00
Reihengrab	Pflegeperiode	241,00
Urnengrab	Pflegeperiode	117,00
Grabinstandsetzung - nach Aufwand je Std.	Stunde/MA	46,00
<b>Grabpflegeleistungen: Auftrag Gießen</b>		
Dauer bis 14 Tage	Tage	22,80
Dauer bis 1 Monat	Monat	45,60
Dauer bis 2 Monate	Monate	88,00
Dauer bis 3 Monate	Monate	116,00

GG5 - Abfallwirtschaft - inkl. 10% UST.	Einheit	Tarife ab 1.1.2023
ASZ Anlieferung - Bauschutt, Grünschnitt, Sperrmüll, Altholz. Je Stk. Altreifen.	Anlieferung	4,50
Anlieferung ASZ - Externe (nicht Villach-Stadt)	Anlieferung	38,00
Verkauf Restmüllsack, Biomüllsack - Doppelpack	Stück	4,50
Bereitstellungsgebühr Hausmüll ohne Biotonne 120/60 Lt.	Jahr x Verhältniszahl	117,50
Bereitstellungsgebühr Hausmüll mit Biotonne 120/60 Lt.	Jahr x Verhältniszahl	138,50
Entsorgungsgebühr ohne Biotonne 120/60 Lt	je Entleerung x Verh.Zahl	3,51
Entsorgungsgebühr mit Biotonne 120/60 Lt	je Entleerung x Verh.Zahl	4,15
Bearbeitungsgebühr Änderung Abfuhrintervalle (ab der zweiten Änderung)	je Änderung	14,25

GG5 - Plakatierung - inkl. 20% UST.		
Schaltung Werbespot Media Lights	Woche/Fläche	126,00
Gassen-Hinweistafeln (nicht werbeabgabepflichtig)	Monat	11,52
Hinweistafeln und Werbetafeln bis 0,7 m <sup>2</sup>	Monat	16,56

GG5 - Bäder - inkl. 20% UST.		
Bad Drobollach		
Parkplatzgebühr bis 18 Uhr	Std.	1,60
Parkplatzgebühr 18 - 20 Uhr	Std.	1,10
Tageshöchsttarif	Tag	9,00
Sonnenschirm oder Sonnenliege	Stück/Tag	6,50
2 Liegen und 1 Sonnenschirm	Paket	19,00
Sonnenschirmständer	Stück/Tag	3,00
Kabine wöchentlich	Stück/Woche	32,00
Kabine täglich	Stück/Tag	7,50
Saisonkabine Strandgebäude	Saison	190,00
Saisonkabine Hauptgebäude	Saison	210,00
Kulturzentrum Drobollach unten und oben - 20.06. bis 20.08. täglich von 08:00 bis 16:00 Uhr		
Parkplatz 08:00 bis 16:00 Uhr - Tagesticket	Stück/Tag	6,00
Parkplatz Halbtagesticket 13:00 bis 16:00 Uhr	Stück/Halbtage	3,00
Seebad St. Andrä - Ossiacher See		
Parkplatz Tagesticket 8:00 – 16:00	Stück/Tag	3,00
Saisonkabine neu für Ossiacher See und Magdalensee	Saison, Mai–Sep.	150,00

Silbersee		
Tagesticket Parkplatz bis 8 -16 Uhr neu	Tagesticket	3,00
Bad Egg (verpachtet)		
Tageskarte Erwachsener	Stück	4,80
Tageskarte Personen 11 bis 17 Jahren *)	Stück	3,20
Tageskarte Personen bis 10 Jahren	Stück	kostenlos
Halbtageskarte Erwachsener (ab 14 Uhr)	Stück	3,20
Halbtageskarte Personen 11 bis 17 Jahren (ab 14 Uhr) *	Stück	2,20
Halbtageskarte Personen bis 10 Jahren (ab 14 Uhr)	Stück	kostenlos
7-Tages-Karte Erwachsener	Stück	27,00
7-Tages-Karte Personen 11 bis 17 Jahren *)	Stück	19,00
7-Tages-Karte Personen bis 10 Jahren	Stück	kostenlos
Saisonkarte Erwachsener	Stück	64,00
Saisonkarte Personen 11 bis 17 Jahren *)	Stück	42,00
Gruppenkarte ab 10 Personen Erwachsener	Stück	3,20
Gruppenkarte ab 10 Personen 11-17 Jahren *)	Stück	2,70
Gruppenkarte halbtags ab 10 Personen Erwachsener	Stück	2,20
Gruppenkarte halbtags ab 10 Personen 11-17 Jahren *)	Stück	1,60

\*) Auch für Personen mit Behinderung. Personen im Rollstuhl frei.

Alle anderen Tarife im Bad Egg werden durch den Pächter festgelegt.

## Indexierung Gebühren und Tarife Betrieb Abwasser per 1.1.2023

### Amtsvortrag

an den  
Bauausschuss  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtssenat  
Gemeinderat

Für die Ableitung und Reinigung von Abwässern werden entsprechend dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz Gebühren vorgeschrieben. Grundlage für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes Abwasser und der Kläranlage bildet, neben technischen Komponenten, auch eine geordnete wirtschaftliche Basis des Unternehmens.

In den vergangenen Monaten haben die allgemeine Teuerung sowie die besonders stark gestiegenen Kosten für Treibstoffe, Eisen und Stahl, Energie und Bauleistungen sowie chemische Grundstoffe zu wesentlich höheren Aufwendungen geführt. Das war insbesondere auch in der Endphase der Umbaumaßnahmen in der Kläranlage spürbar. Alleine die Indexsteigerung des VPI macht zwischen September 2021 und 2022 über zehn Prozentpunkte aus.

Weiters treffen eklatante Preissteigerungen bei chemischen Produkten, die für den Reinigungsprozess erforderlich sind (beispielsweise Fällmittel und Polymere für die Phosphorfällung und die Schlammmentwässerung) die Kläranlage in hohem Ausmaß.

Es wird versucht, einen Teil der Kostensteigerungen durch Einsparungen bei Energie und dem laufenden Betriebsaufwand sowie durch Verminderung der anfallenden Abwassermenge durch Reduzierung von Oberflächenwassereinleitungen zu kompensieren.

Das Ziel des Betriebes ist es, im kommenden Jahr die geplanten und teilweise bereits begonnenen Baumaßnahmen im Bereich des Kanalnetzes und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten plangemäß durchzuführen. Auch in die Krisen- und Blackout-Vorsorge wird seitens des Unternehmens investiert.

Die größten Projekte im kommenden Jahr werden die Sanierung der Sammelkanäle in der Ludwig-Walter Straße – Pestalozzistrasse, Auer-von-Welsbach-Straße – Heidenfeldstrasse und Meister-Friedrich-Straße sein. Es werden auch eine Reihe von Entflechtungsprojekten bei der Einleitung von Straßenwässern in den Kanal in Angriff genommen. Dadurch soll langfristig der Zufluss von Regenwasser zur Kläranlage reduziert werden.

Aus diesen Gründen ist eine Indexanpassung sämtlicher im Betrieb Abwasser verwendeten Gebühren und Tarife, mit Ausnahme des Kanalanschlussbeitrages ab 1.1.2023 von mindestens 8 Prozent erforderlich. Die Kanalgebühr soll um 21,00 Euro auf 273,00 Euro inkl. Ust. je Bewertungseinheit und Jahr erhöht werden. Eine Anpassung der Tarife ist auch zur Erreichung von höchstmöglichen Förderungen erforderlich.

Die detaillierten Tarife (inkl. 10 % USt) des Betriebes Abwasser, welche mit 1.1.2023 um rund 8 Prozentpunkte angehoben werden sollen, sind in der Beilage 1 zum Amtsvortrag angeführt. Bei einzelnen Beträgen kann sich gegebenenfalls durch Rundungen ein geringfügig höherer Prozentsatz ergeben. Die mit diesem Beschluss festzusetzenden Tarife, Beiträge und Gebühren gelten im gesamten Entsorgungsbereich der Stadt Villach ab 1.1.2023.

Die bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 3.12.2021 für 1.1.2023 und 1.1.2024 geplanten Tarifierhöhungen werden dadurch aufgehoben und ersetzt.

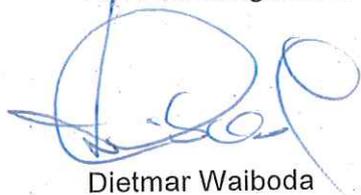
Auf Grund der vorangeführten Erläuterungen ergeht der

### **Antrag,**

der Bauausschuss, Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

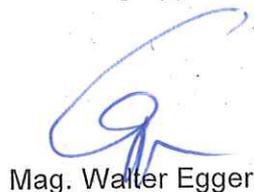
„Entsprechend den Ausführungen in diesem Amtsvortrag werden ab 01. Jänner 2023 die Gebühren und Tarife des Betriebes Abwasser indexiert und wie in der Beilage inkl. 10% USt neu festgesetzt. Die Gebühren und Tarife gelten für den verordneten Entsorgungsbereich der Stadt Villach. Der ursprüngliche Beschluss des Gemeinderates vom 3.12.2021 hinsichtlich der Festlegung der Gebühren ab 1.1.2023 und ab 1.1.2024 wird gleichzeitig aufgehoben.“

Der Abteilungsleiter:



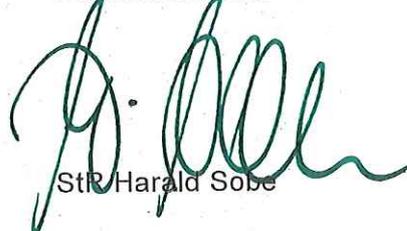
Dietmar Waiboda

Der Geschäftsgruppenleiter:



Mag. Walter Egger

Der Baureferent:



StR Harald Sobie

**Beilage:** Auflistung der Gebühren und Tarife ab 1.1.2023

**Verteiler:**

Ausschuss für Bauangelegenheiten

Haupt- und Finanzausschuss

Stadtsenat

Gemeinderat

Herrn Bürgermeister

Herrn Baureferent

Fraktionen SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE,

Herrn Magistratsdirektor

KA

GG5

5/A

3/A

**Beilage** zum Amtsvortrag vom 20.10.2022:  
 Auflistung der Gebühren und Tarife ab 1.1.2023

**5A - Abwasser - inkl. 10% UST Tarife ab 1.1.2023**

Kanalgebühr	BE	273,00
Kanalanschlussbeitrag (bleibt unverändert zu 2022)	BE	2.543,55
Fettabscheiderinhalte, Inhalte von Fettfängen, Überschussschlamm - von Objekten des Stadtgebietes	pro Tonne	21,60
Fettabscheiderinhalte und Inhalte von Fettfängen - Objekte außerhalb des Stadtgebietes	pro Tonne	37,80
Flotat, Klärschlamm, Senkgrubeninhalte	pro Tonne	21,60
Indirekteinleitung - Vertragserrichtung (< 5 m <sup>3</sup> /d)	Vertrag	362,00
Indirekteinleitung - Vertragserrichtung (5 – 50 m <sup>3</sup> /d)	Vertrag	605,00
Indirekteinleitung - Vertragserrichtung (> 50 m <sup>3</sup> /d)	Vertrag	1.210,00
Zugangskarten für Zulieferanten	Stück	43,20
Einleitung von Oberflächenwässern	m <sup>3</sup>	0,24
Stundensatz Arbeiter inkl. anteilige KFZ-Kosten	Stunde	48,00
Stundensatz Kanalfacharbeiter	Stunde	48,00
Pritsche, Caddy	Stunde	11,90
Kamera Selbstfahrer	Stunde	45,40
Kamera Schiebecam	Stunde	30,20
Berauchungsgerät	Stunde	8,60
Kanal-Spülwagen mit Fahrer ohne Beifahrer	Stunde	115,00
Einsatzteam Kanal-TV , zwei Mann, Gerät, Kfz	Stunde	141,00
Einsatzteam Berauchung zwei Mann, Gerät, Kfz	Stunde	104,00
Einsatzteam Kanalspülwagen mit Fahrer und Beifahrer	Stunde	160,00

**Indexierung Tarife**  
**Abteilung Feuerwehr per 1.1.2023**

## AMTSVORTRAG

an den  
Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 28. April 2017 wurden die Gebühren für entgeltliche Leistungen durch Freiwillige Feuerwehren entsprechend dem Kärntner Landesfeuerwehrgesetz festgelegt (Landesfeuerwehrausschuss vom 14.12.2016). Ergänzend zu diesem Beschluss wurden auch Tarife für die Feuerwehren der Stadt Villach beschlossen, die sich wegen den spezifischen Gegebenheiten in der Stadt Villach ergeben.

In den vergangenen Monaten haben die allgemeine Teuerung sowie die besonders stark gestiegenen Kosten für Treibstoffe, Eisen und Stahl, Energie und Bauleistungen in allen städtischen Bereichen zu wesentlich höheren Aufwendungen geführt. Das ist insbesondere auch bei sämtlichen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen, die im Stadtgebiet umgesetzt werden, spürbar. Alleine die Indexsteigerung des VPI macht zwischen September 2021 und 2022 über zehn Prozentpunkte aus. Der Energiepreisindex der Österreichischen Energieagentur weist im Jahresvergleich im Juli 2022 ein Plus von 48,8% auf. Der Treibstoffpreisvergleich (Diesel) zeigt im gleichen Zeitraum einen Anstieg um 66,4%. Mit der CO<sup>2</sup>-Bepreisung ab Oktober wird dieser Wert weiter steigen.

Analog zu den Betrieben der Stadt Villach (Wirtschaftshof) ergibt sich die Notwendigkeit, auch im Bereich der Feuerwehr die Tarife für die zu verrechnenden Leistungsstunden (Mannstunden) zu indexieren. Der grundlegende Verrechnungssatz wird analog den Betrieben der Stadt Villach mit 46,00 ab 1.1.2023 festgelegt. Die weiteren Stundensätze sind in der Beilage Tarifordnung 2023 genau festgelegt.

Da in der landesweiten Tarifordnung naturgemäß nicht alle Anlassfälle bzw. spezifischen Gegebenheiten abgebildet werden können, ist es notwendig, zusätzlich auch in besonderen Fällen die Möglichkeit der Verrechnung von Pauschalen (z.B. bei Hilfestellungen oder bei Großveranstaltungen im Interesse der Stadt Villach) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Villach zu beschließen.

Weiters soll entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. Dezember 2020 (Hilfeleistungen bei Unwetter- und Elementarereignissen) in die Tarifordnung nunmehr mitaufgenommen werden, dass die im damaligen Amtsvortrag erwähnten Hilfeleistungen ohne Verrechnung zur Verfügung gestellt werden können.

Es ergeht daher der

### **Antrag**

der Haupt- und Finanzausschuss und Stadtsenat mögen vorberaten und der Gemeinderat möge gemäß den Darstellungen im Amtsvortrag beraten und beschließen:

„Die in der Beilage „Tarifordnung 2023“ der Feuerwehr aufgelisteten und zum Teil indexierten Tarife, die Ergänzungen zur Berechnung und Anwendung der Tarifordnung im § 4, Abs. 11 und 12 sowie die Bestimmungen werden beschlossen. Die neue Tarifordnung ist ab 01.01.2023 gültig. Die Tarife gelten ohne Umsatzsteuer, da die Feuerwehr eine hoheitliche Einrichtung der Gemeinde ist.“

Der Abteilungsleiter:



Harald Geissler

Der Geschäftsgruppenleiter:



Mag. Walter Egger

Der Feuerwehr-Referent:



Stadtrat Harald Sobe

### **Beilage: Tarifordnung 2023**

#### **Verteiler:**

Haupt- und Finanzausschuss  
Stadtsenat  
Gemeinderat  
Herrn Bürgermeister  
Herrn Feuerwehrreferenten  
Herrn Magistratsdirektor  
Frau Finanzdirektorin  
Fraktionen: SPÖ, FPÖ, ÖVP, ERDE, GRÜNE  
KA  
GG 5  
5/F

# Tarifordnung 2023

**Der Feuerwehren der Stadt Villach**

**Laut Gemeinderatsbeschluss der Stadt Villach vom**

.....

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	4
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
§ 6. Sonstige Tarife	6
§ 7. Umsatzsteuer	6
§ 8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	6
<hr/>	
Anlage	
<hr/>	
Tarif A 1. Mannschaft	7
2. Fahrzeuge und Anhänger	8
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	9
4. Geräte mit motorischem Antrieb	9
5. Atemschutzgeräte	10
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte	11
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	12
8. Wasserdienst	12
9. Kommunikationseinrichtungen	12
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	13
<hr/>	
Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	14
<hr/>	
Tarif C Brandmeldeanlagen	15
<hr/>	
Tarif D Verbrauchsmaterialien	15

## **TARIFORDNUNG der Feuerwehren der Stadt Villach**

Tarifordnung für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren der Stadt Villach im Bundesland Kärnten.

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Villach sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A - C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

### **Kostenersatz**

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A – D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

### **Kostenfreiheit**

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und zur Rettung von Menschen und Tieren.
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm").
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- bzw. Täuschungsalarm.

## Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4, Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab 5 Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von 1 bis 5 Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 – 2.23 und 4.01 - 4.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Pos. 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A, wird nach Pos. 2.01 – 2.17 berechnet, sofern

nicht die Bestimmungen nach § 4., Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kosten für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind vierteljährlich, jeweils bis 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober, für das vorangegangene Quartal zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatsersatz zu verrechnen.

(11) Zur Durchführung von (Groß)Veranstaltungen im Interesse der Stadt Villach mit zumindest 50 aktiven Teilnehmer:innen und/oder mehr als 100 zu erwartenden Besucher:innen, die sportlichen, (volks)kulturellen, touristischen oder sozialen Zwecken dienen, kann für den Personenaufwand der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der eingesetzten Gerätschaften eine pauschalierte Verrechnung der Einsatzstunden erfolgen. Diese kann max. bis zu 50% unter der Summe der Verrechnung der jeweiligen Einzeltarifposten liegen. Die Leistungen sind im Vorhinein mit der jeweiligen Veranstaltungsorganisation festzulegen und die Pauschale von der Geschäftsgruppenleitung und dem Referenten für das Feuerwehrwesen zu genehmigen. Für Pauschalen, die begründet unter den genannten 50% der Verrechnung von Einzeltarifposten liegen sollen, ist die vorherige Genehmigung des zuständigen Ausschusses einzuholen. Diese Bestimmung ist nicht für Veranstaltungen von mit der Stadt Villach verbundenen oder beherrschten Unternehmen und Organisationen anzuwenden.

(12) Für Unterstützungsleistungen bei oder nach Unwetter- und Elementarereignissen, die innerhalb der Stadt Villach aus der Zurverfügungstellung von vorhandenen Personal, Kfz, Geräten und Materialien bestehen, sollen in solchen Fällen ohne Verrechnung der vom Gemeinderat der Stadt Villach festgelegten Tarife für die Betriebe und Unternehmen oder die gültigen Verrechnungssätze der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden können. Voraussetzung ist, dass die Anforderung an die Stadt Villach von einem Bezirkshauptmann, von einem Bürgermeister, vom Katastrophenreferenten des Landes Kärnten, dem Kärntner Zivilschutzverband oder von einem Landes- oder Bezirksfeuerwehrkommandanten erfolgt. Die Entscheidung über das Ausmaß einer allenfalls kostenfreien Leistung trifft bei Zutreffen der angeführten Kriterien der Bürgermeister. Diese Vorgehensweise trifft nicht für nachträgliche Aufräum- oder Schneeräumarbeiten bei großen (gewerblichen) Objekten zu, für die ein Ansuchen von privaten Besitzern oder Nutzern gestellt wird. Weiteres trifft diese Vorgangsweise auch nicht für Fälle zu, wenn (nachträglich) festgestellt wird, dass die angeforderten Hilfsmittel und Hilfeinsätze durch Mittel des Katastrophenschutzes, durch Versicherungsleistungen oder sonstige Mittel und Subventionen zur Gänze von dritter Seite finanziell gedeckt sind.

## **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

## **Sonstige Tarife**

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

## **Umsatzsteuer**

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze für Freiwillige Feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

## **Inkrafttreten**

§ 8. (1) Diese Tarifordnung tritt am **01. Jänner 2023** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung gemäß dem Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Villach vom **28. April 2017** außer Kraft.

Anlage

**Tarif A**

**Tarif für Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen:**

**1. Mannschaft:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		pro Person und Stunde	
1.01	Einsatztätigkeit	46,00	
1.02	Kommissionsdienst durch Feuerwehroorgane	46,00	
1.03	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehroorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.)	90,30	

**1. Mannschaft - Brandsicherheitsdienst:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
1.04	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen (Brandsicherheitsdienst vor Ort)	27,10	135,40
1.05	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty, etc., Brandsicherheitsdienst vor Ort)	27,10	135,40
1.06	Bereitschaftsdienst bei Großveranstaltungen im Feuerwehrhaus		118,50

## 2. Fahrzeuge und Anhänger:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht, HLF1, VRF, Teelader	69,00	345,00
2.04	TLF, SLF, HLF 2	81,00	405,00
2.05	RLF, HLF 3	104,00	520,00
	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	182,00	910,00
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	206,00	1030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	ULF, GTLF, HLF 4	150,00	750,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	138,00	690,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1150,00
1.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.18	Wechselladeaufbau Atemluft	99,00	495,00
2.19	Wechselladeaufleger SRF	66,00	330,00
2.20	Wechselladeaufbau Pritsche, Wechselladeaufbau Mulde	11,00	55,00
2.21	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst	44,00	220,00
2.22	Wechselladeaufbau Strom	66,00	330,00
2.23	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank	22,00	110,00

**Anmerkung zu Pos. 2.01 bis 2.17:** Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach der Position 1.01. Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarifs D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

**Bereitstellungsklausel:** siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.08 den § 5 beachten.

### 3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		9,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		11,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		3,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr ( alle Größen)		7,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		10,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.10	Heumess-Sonde		10,00
3.11	Fahrbare Schiebeleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.12	Tragbare Schiebeleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00

Anmerkung: Die Beistellung der fahrbaren Schiebeleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01

### 4. Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. Pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschäumgerät, Hochdruckreiniger	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	39,00	195,00

4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	57,00	285,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulikscherer und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.08	Stromerzeuger von 51 kVA bis 200 kVA	66,00	330,00
4.09	Auspumpaggregat über 5.000 l/min, Stromgenerator über 200 kVA	83,00	415,00

**Anmerkung:** Die Beistellung von Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01

**Anmerkung zu Pos. 4.02 bis 4.06:** Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

### 5. Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät ( ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu Orosperator u.ä.), Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	21,00	105,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	
5.13	50 l 300 bar	49,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

**Anmerkung:** Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Pos. 1.01.

## 6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		22,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		17,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen-Schweißgerät ebenso)	12,00	60,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		10,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		4,00
6.06	Eimer		3,00
6.07	Feldküche	Nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	12,00	60,00
6.10	Freilandverankerung	5,00	25,00
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		10,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,00	190,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.18	Leine (Rettungsleine)		5,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	10,00	50,00
6.20	Plane		13,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.23	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.24	Schäkel		5,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		5,00
6.26	Schleppstange		7,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		7,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		11,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		4,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		12,00
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		38,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		36,00
6.34	Zelt, über 10 Mann		50,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne,	10,00	50,00
6.36	Wärmebildkamera	31,00	155,00

6.37	Fernthermometer	13,00	65,00
6.38	Schnelleinsatzzelt (gegebenfalls mit Beheizung)	44,00	220,00

**Anmerkung zu Pos. 6.35:**

Zuzüglich Kostensatz nach Pos. 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

**7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		7,00
7.02	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	29,00	145,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		9,00
7.10	Wathose		22,00

**8. Wasserdienst:**

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		5,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		5,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.04	Motorzille	29,00	145,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	46,00	230,00
a	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		84,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		51,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00

8.14	Unterwasserschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW( 20 PS),	22,00	110,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	28,00	140,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	38,00	190,00

**Anmerkung:** Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Position 1.01..

**Anmerkung zu Pos. 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17:** Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

### 9. Kommunikationseinrichtungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		13,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		11,00
9.03	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.04	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

### 10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		17,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		19,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	10,00	50,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	19,00	95,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	27,00	135,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	27,00	135,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	28,00	140,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		9,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	9,00	45,00
10.13	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
10.14	Behälter 220 l	9,00	45,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	27,00	135,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	41,00	205,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00

10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		38,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		57,00
10.23	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		18,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		18,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		18,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		33,00
10.28	Ölsperren ( je 10 lfm)		110,00
10.29	Dichtkissensatz	38,00	190,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	27,00	135,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
10.32	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	43,00	215,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	43,00	215,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00

### Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand, mind. 55,00
11.02	Freimachen eines Verkehrsweges gem. (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand, mind. 55,00
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen; (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.04)	190,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.05)	81,00
11.06	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min. darüber hinaus nach Aufwand)	160,00 bzw. nach Aufwand
11.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	50,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug > 2000 - 4000 l mit Fahrer (Pauschale)	75,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug > 4000 - 10000 l mit Fahrer (Pauschale)	98,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.10	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug > 10000 l mit Fahrer (Pauschale)	110,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

## Tarif C

### Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
12.0 1	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss)	pro Monat 85,00
12.0 2	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss)	pro Monat 75,00
12.0 3	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 45,00
12.0 4	Brandmelder- Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung mind. 348,00

## Tarif D

### Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel  
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial  
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial  
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für

### Tauchgerät,

- Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial  
(z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art,  
Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll,  
Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff,  
Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

villach

Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des  
Ausdrucks finden Sie unter <https://www.e.villach.at/Amtssignatur>